

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 184 Innovationspreis für Feuerwehren 2012 ausgelobt
- 185 Neuausschreibung des EUROPE DIRECT-Netztes
- 186 Landtagswahl am 13. Mai 2012
- 187 Seminare zu den Schöffenwahlen 2013
- 188 Anpassung der Entschädigungsverordnung

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 189 Gesetzentwurf zum Abbau der kalten Progression
- 190 Publikation des BMU zu Erneuerbaren Energien
- 191 Entwicklung des Energieverbrauchs im Jahr 2011
- 192 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 193 Pressemitteilung: Nur geringe Entlastung für kommunale Haushalte
- 194 Kommunales Haushaltsdefizit 2011
- 195 Pressemitteilung: Geld an Kommunen auch ohne Landeshaushalt
- 196 Entwicklung der Länderhaushalte 2011 besser als erwartet
- 197 Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ 2012
- 198 Trend steigender Steuereinnahmen im Januar 2012 gestoppt
- 199 Rechtsverstöße im Konzessionierungsverfahren
- 200 Reduzierung der EEG-Vergütung für Photovoltaik
- 201 Sockelbeträge für Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 202 Urteil des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuer
- 203 Kommunale Position zu Basel III
- 204 Kompromissvorschlag zweier Bundesministerien zur Energiewende
- 205 Gutachten der Monopolkommission zur 8. GWB-Novelle

## Schule, Kultur und Sport

- 206 StGB NRW-Schulausschuss zu Veränderungen im Grundschulbereich
- 207 Vorläufige Haushaltsführung Land NRW und der Bereich Schule
- 208 Informationen zum Schulmilchprogramm NRW
- 209 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Abiturs
- 210 Tagungsdokumentation „Kultur in der Fläche“

- 211 42 Sekundarschulen und 19 Gesamtschulen neu in NRW
- 212 EU-Schulobstprogramm ausgeweitet

## Datenverarbeitung und Internet

- 213 Open Data-Portal des Landes Baden-Württemberg
- 214 Preise für Behördenruf 115 gesenkt
- 215 Zwei De-Mail-Anbieter zugelassen

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 216 79. Deutscher Fürsorgetag in Hannover
- 217 Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe
- 218 Kommunen im Modellvorhaben "Kein Kind zurücklassen"

## Wirtschaft und Verkehr

- 219 Auszeichnung für erfolgreiche Regionalentwicklung
- 220 Einheitliches Programmplanungsinstrument für EU-Strukturfonds
- 221 Handlungsbedarf bei Breitband-Versorgung im ländlichen Raum
- 222 Seminar „Aktuelle Themen des öffentlichen Verkehrs“
- 223 Deutscher Verkehrsgerichtstag zu Pedelecs - Richtigstellung
- 224 Pressemitteilung: Unterstützung nötig bei Standortschließung

## Bauen und Vergabe

- 225 Veranstaltung „FAIRGABE NRW“ im Wissenschaftspark Gelsenkirchen
- 226 Privilegierung von Biomasseanlagen
- 227 Neue EU-Schwellenwerte in Kraft
- 228 Geringere Einnahmen beim Energie- und Klimafonds
- 229 Bußgeld gegen Feuerwehrfahrzeug-Hersteller Iveco
- 230 Bundesrat zum EU-Vorschlag über Konzessionsvergaben
- 231 BGH zur rechtlichen Einordnung von Dienstleistungskonzessionen

## Umwelt, Abfall und Abwasser

- 232 Förderprogramm Klimaschutzprojekte mit kommunalem Handlungsfeld
- 233 Deutscher Nachhaltigkeitspreis
- 234 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2012“
- 235 Fortbildung „Geprüfte(r) Natur- und Landschaftspfleger/in“
- 236 Bundesgerichtshof zur Auskunftspflicht von Wasserversorgern

- 237 Verfassungsmäßigkeit des § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 238 Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz tritt am 01.06.2012 in Kraft
- 239 Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallüberlassungspflicht
- 240 Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz und gewerbliche Abfallsammlung
- 241 Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wertstofftonne
- 242 Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz und Bioabfall

## Recht und Verfassung

### 184 Innovationspreis für Feuerwehren 2012 ausgelobt

Mit dem IF Star-Preis zeichnen die öffentlichen Versicherer in Kooperation mit dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) alle zwei Jahre Feuerwehren aus, die bei einem Einsatz durch eine innovative Technik oder Taktik einen Personenschaden oder Sachschaden vermieden oder verringert haben. Auch mit neuartigen Ideen zur Schadensverhütung, die noch nicht umgesetzt wurden, können sich Feuerwehren bewerben. Der Anspruch des Wettbewerbs ist es, neue Ideen und Konzepte zu generieren, die von anderen Feuerwehren übernommen und genutzt werden können und somit Innovationen im Feuerwehrwesen deutschlandweit voranzutreiben. Der DStGB unterstützt den Wettbewerb, insbesondere den damit einhergehenden Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Feuerwehren noch besser für die Herausforderungen der Zukunft aufzustellen.

Der Anspruch des Wettbewerbs ist es, neue Ideen und Konzepte zu generieren, die von anderen Feuerwehren übernommen und genutzt werden können und somit Innovationen im Feuerwehrwesen deutschlandweit voranzutreiben. Von sofort an können sich Feuerwehren mit ihren Ideen und Projekten zur Schadenverhütung bewerben. Der IF Star ist eine von den öffentlichen Versicherern in Kooperation mit dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) vergebene Auszeichnung für innovative Feuerwehren. Die ersten drei Plätze sind mit Preisgeldern zwischen 2.000 und 5.000 Euro dotiert.

Die Bewerbung ist bis zum 30. Juni 2012 an den Verband öffentlicher Versicherer zu richten. Die Gewinner werden zum Deutschen Feuerwehr-Verbandstag des DFV am 29. September 2012 in Frankenthal (Rheinland-Pfalz) eingeladen.

Der IF Star wurde erstmals im Rahmen des 28. Deutschen Feuerwehrtages 2010 in Leipzig vergeben. Bei einem Fachforum im April 2011 in Berlin wurde außerdem einem Fachpublikum aus dem Kreis der Feuerwehren eine Auswahl aus den besten im Jahr 2010 eingereichten Projekten

vorgestellt. Auch für das Jahr 2013 ist eine solche Veranstaltung geplant.

Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen gibt es online unter [www.voev.de](http://www.voev.de) und [www.feuerwehrverband.de/ifstar.html](http://www.feuerwehrverband.de/ifstar.html) (Quelle: DStGB-Aktuell vom 14.03.2012)

Az.: I 130-05

Mitt. StGB NRW April 2012

### 185 Neuausschreibung des EUROPE DIRECT-Netzes

Die Europäische Union bemüht sich durch eine Vielzahl an Angeboten, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und zur Meinungsbildung und Debatte über europäische Fragen anzuregen. Eines der wichtigsten Angebote ist das Netz der EUROPE DIRECT Informationszentren in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des EUROPE DIRECT Netzes unterstützt die Europäische Union Einrichtungen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, zur Information, Beratung und Diskussion über die Europäische Union und ihre Politik und Programme beizutragen. Diese Unterstützung erfolgt durch eine jährliche Finanzhilfe (gegenwärtig zwischen 12 000 Euro und 25 000 Euro), die Bereitstellung von Materialien, Fortbildungsangebote und die Vernetzung. Dazu schließt die Europäische Kommission mit den Trägern eine mehrjährige Rahmenvereinbarung ab. Die Arbeitsprogramme sind anschließend Gegenstand einer jährlichen Einzelvereinbarung.

Mehrere Städte und Kommunen sind bereits heute Träger eines der insgesamt 55 EUROPE DIRECT-Informationszentren in Deutschland. Sie unterstützen damit aktiv die Förderung des europäischen Gedankens und die europäische Teilhabe ihrer Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig machen sie ihnen ein wichtiges Serviceangebot für Information und Beratung und schärfen sie das europäische Profil ihrer Verwaltung.

Nachdem die Laufzeit der gegenwärtigen Rahmenvereinbarung 2012 endet, ist vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Haushaltsbehörde der Europäischen Union eine EU-weite Neuausschreibung des EUROPE DIRECT-Netzes für die Zeit ab 2013 vorgesehen. Dabei werden Vorschläge von Organisationen erbeten, die Träger

eines EUROPE DIRECT-Informationszentrums werden möchten. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausschreibung zwischen Juni und Juli 2012 erfolgen wird. Sie erfolgt in Deutschland über den Internetauftritt der Vertretung der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/deutschland/index.de.htm>. Unter [http://ec.europa.eu/deutschland/work\\_study/tenders/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/work_study/tenders/index_de.htm) finden potenzielle Interessenten Informationen über die gegenwärtigen Rahmenbedingungen für ein EUROPE DIRECT Informationszentrum.

Az.: I/1 05-06

Mitt. StGB NRW April 2012

## 186

### Landtagswahl am 13. Mai 2012

Die Wahl des sechzehnten Landtags Nordrhein-Westfalen findet am Sonntag, den 13. Mai 2012 statt. Mit diesem Wahltermin schöpft die Landesregierung die von Artikel 35 Abs. 3 Landesverfassung für Neuwahlen vorgegebene Frist von 60 Tagen aus. Wegen der kurzen Zeitspanne bis zum Wahltag werden zugleich im Wege einer Verordnung die für das Wahlverfahren maßgeblichen Fristen und Termine angepasst. Danach werden Wahlvorschläge bis spätestens zum 33. Tag vor der Wahl also bis zum 10. April 2012 eingereicht werden können. Dadurch sollen Parteien, Wahlbewerber und Wahlbehörden ausreichend Zeit für notwendige Abstimmungen und organisatorische Vorbereitungen erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de), Landtagswahl 2012.

Az.: I/2 024-60

Mitt. StGB NRW April 2012

## 187

### Seminare zu den Schöffenwahlen 2013

Im Vorblick auf die Schöffenwahlen im Jahr 2013 werden folgende Seminare für Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltungen, Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie Vertreter/innen von gesellschaftlichen Organisationen angeboten:

- Montag, 18. Juni 2012, 10.00-16.00 Uhr, Justizakademie NRW, August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen
- Mittwoch, 29. Aug. 2012, 10.00-16.00 Uhr, Gustav-Stresemann-Institut, Langer Grabenweg 68, 53175 Bonn

Durchgeführt vom Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. und der Bildungs- und Technologiegesellschaft mbH BITEG mit Unterstützung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Schöffen werden in kommunaler Verantwortung ausgewählt. Die Gemeinden und Kreise bestimmen durch die Wahl geeigneter Schöffen maßgeblich die Qualität der Rechtsprechung in Strafsachen mit. In der letzten Amtsperiode sind eine Reihe von Schöffen gewählt worden, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, aus dem rechtsextremistischen Bereich kamen, Alkoholiker waren oder nur widerwillig ihren Schöffendienst versahen. Diese fehlerhafte Auswahl hat zu Verzögerungen in den Hauptverhandlungen geführt, und sie schadete dem Ansehen der Gemeinde/des Kreises. Das Wahlrecht enthält Tü-

#### StGB NRW-Termine

25.04.2012	EA „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
26.04.2012	AK „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
03.05.2012	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in St. Augustin
04.05.2012	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Olpe

#### Fortbildung des StGB NRW

15.04.2012	„Zum neuen Tarifreue- und Vergabegesetz NRW“ in Düsseldorf
21.06.2012	„Kommunen auf dem Weg zur Inklusion - Grundsätze, Handlungsfelder, Praxisbeispiele“ in Münster

#### Fortbildung der KuA NRW GmbH

17.04.2012	Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung, -bewirtschaftung und Überflutungsschutz in Duisburg
24.-26.04.2012	Auditorenschulung in Unna
25.04.2012	Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Unna
09.05.2012	Technischer Datenschutz für Kommunen in Düsseldorf
15.05.2012	Workshop Abwassergebührenkalkulation in Duisburg
22.05.2012	Kostensersatzrecht nach § 10 KAG NRW in Essen

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW  
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211-43077-25, [dumsch@kua-nrw.de](mailto:dumsch@kua-nrw.de), [www.kua-nrw.de](http://www.kua-nrw.de)

cken, die zu fehlerhaften Entscheidungen führen können. Das Seminar erläutert die Aufgaben der Kommune, die Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt, den rechtlichen wie praktischen Ablauf der Wahl, zeigt die Tücken und wie man Fehler vermeidet.

Themen:

- Die Bedeutung des Schöffenamtes im Strafverfahren
- Voraussetzungen der Wahl als Schöffe/Jugendschöffe
- Überblick über das Wahlverfahren (Zeit- und Maßnahmenplan)
- Aktuelle Gesetzeslage nach einigen Änderungen
- Die Schöffenwahl - Durchführung und Fehlerquellen
- Musterformulare
- Fragen und Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden

Referent: Hasso Lieber, Staatssekretär a.D., Vorsitzender des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter. Teilnahmegebühr 160,00 € zzgl. MwSt. (enthält Arbeitsunterlagen, Mittagessen/Getränke). Weitere In-

formationen und Anmeldung: Bildungs- und Technologiegesellschaft mbH, Internet: www.biteg.de .

Az.: I/1 014-06

Mitt. StGB NRW April 2012

## **188 Anpassung der Entschädigungsverordnung**

Nach § 45 Abs. 6 Gemeindeordnung setzt das Innenministerium durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder für die Mitglieder kommunaler Gremien fest. Zu Beginn der Wahlzeit der Vertretungen 21.10.2009 - und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit ist die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen anhand der Preisentwicklung ausgewählter Waren und Dienstleistungen anzupassen. Die von IT. NRW im November 2011 gemeldete maßgebliche Preissteigerung beträgt 1 %. Dementsprechend werden die Aufwandsentschädigungen ab dem 1. Mai 2012 angehoben. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den entsprechenden Verordnungsentwurf, der im Intranet unter Fachinformationen/Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Entschädigungsverordnung abgerufen werden kann.

Az.: I/2 020-0845

Mitt. StGB NRW April 2012

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

### **189 Gesetzentwurf zum Abbau der kalten Progression**

Am 19. März 2012 fand eine öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf zum Abbau der kalten Progression statt. Die Finanzierbarkeit des von der Bundesregierung geplanten Abbaus der kalten Progression bei der Einkommensteuer war unter den Sachverständigen völlig umstritten. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) hat bereits im Vorfeld und in der Anhörung deutlich gemacht, dass angesichts der äußerst prekären Haushaltslage und der Schuldenlast der Kommunen Steuererleichterungen nicht befürwortet werden können.

Nachstehend ist das BV-Schreiben an die Vorsitzende des Bundestags-Finanzausschusses, Dr. Birgit Reinemund, vom 16. März 2012 in Auszügen wiedergegeben:

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass seitens der Kommunen angesichts der äußerst prekären Haushaltslage insbesondere der letzten Jahre und der hiermit verbundenen gestiegenen kommunalen Schuldenlast Steuererleichterungen nicht befürwortet werden können. Die Krise im Euro-Raum hat zudem eindrücklich gezeigt, dass solide ausfinanzierte öffentliche Haushalte unabdingbar sind. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände trägt daher die Auffassung des Stabilitätsrats vom 01.12.2011 mit, „dass der eingeschlagene Konsolidierungskurs beibehalten werden muss, um die Neuverschuldung nachhaltig zu reduzieren und die Vorgaben des Grundgesetzes zur Schuldenbegrenzung einzuhalten. Angesichts fortbestehender Unsicherheiten über die weitere wirtschaftliche Entwicklung werden hierfür auch stabile steuerpolitische Rahmenbe-

dingungen als unabdingbar angesehen.“ Aus finanzpolitischen Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf daher ab.

#### *I. Zur Erhöhung des Grundfreibetrages*

Die Höhe des steuerlich freizustellenden sächlichen Existenzminimums wird alle zwei Jahre in den sog. Existenzminimumberichten der Bundesregierung fortgeschrieben. Nach dem Achten Existenzminimumbericht deckt der Grundfreibetrag von gegenwärtig 8004 Euro das steuerfrei zu stellende Existenzminimum bis zum Jahr 2012 ab.

Die mit dem aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene schrittweise Erhöhung des Grundfreibetrags in den Jahren 2013 und 2014 um insgesamt 350 Euro führt nach unserer Kenntnis zu Steuerausfällen für den Gesamtstaat in Höhe von ca. 2 Mrd. Euro, wovon die Kommunen ca. 300 Mio. Euro tragen müssen.

Soweit die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Anpassung des Grundfreibetrages für die Jahre 2013 und 2014 auf eine Abschätzung analog zur Berechnungsmethode in den Existenzminimumberichten zurückgeht, ist diese Berechnung bisher nicht offengelegt. Insofern ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang die vorgesehene Erhöhung tatsächlich verfassungsrechtlich geboten ist. Es ist für die kommunalen Spitzenverbände nicht akzeptabel, dass ihnen die Abschätzungen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der nächste Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der auch Aussagen zum Jahr 2014 treffen wird, ist noch in diesem Jahr zu erwarten. Über eine verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grundfreibetrags im Jahr 2014 ist nach unserer Auffassung erst nach Vorlage des Berichts zu entscheiden. Für das Jahr 2013 gilt, solange die der Erhöhung des Grundfreibetrags zugrunde liegenden Berechnungen nicht zur Verfügung gestellt werden, Gleiches.

#### *II. Zu den weiteren Tarifänderungen („Abbau der kalten Progression“)*

Darüber hinaus sehen wir grundsätzlich keine Notwendigkeit zu weitergehenden, über die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung des Grundfreibetrags hinausgehenden Tarifänderungen. Angesichts des enormen Konsolidierungsdrucks hat für die Kommunen die Sicherung der kommunalen Steuereinnahmen höchste Priorität.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich die Bereitschaft des Bundes, die fiskalische Verantwortung für auf seinen Wunsch veranlasste Steuerausfälle zu übernehmen. Anders als im Gesetzentwurf ausgeführt ist das Ausmaß der hierdurch verursachten Steuerausfälle allerdings größer, als vom Bund unterstellt. Dabei werden die Berechnungen zu den Steuermindereinnahmen als solche seitens der Kommunen nicht angezweifelt. Einwendungen bestehen jedoch gegen die im Gesetzentwurf implizit vorgenommene Zuordnung einzelner Maßnahmenbestandteile in den zu kompensierenden bzw. nicht zu kompensierenden Bereich.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände folgt aus der Anhebung des Grundfreibetrags keinerlei weitergehender Änderungsbedarf bei der Tarifgestaltung. Insofern stellen sämtliche Änderungen des Tarifverlaufs, die über eine Anhebung des Grundfreibetrags hinausgehen, einen seitens des Bundes zu kompensierenden Einnahmeverzicht dar. Sofern die vorgesehene Grundfreibetragserhöhung über das verfassungsrechtlich notwendige Maß hinausgeht, halten wir auch hier eine Kompensation für angezeigt. Tatsächlich aber erklärt sich der Bund nur bereit, „einmalig den Anteil an den Steuermindereinnahmen allein [zu] tragen, der auf die weitergehende Bekämpfung der kalten Progression durch die vorgesehene prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung entfällt.“ Lediglich für den letzten Schritt der Tarifverschiebung, der im Anschluss an eine beabsichtigte absolute Verschiebung erfolgen soll, erklärt sich der Bund bereit, Kompensationszahlungen zu leisten ().

Die mit den über die Freibetragserhöhungen hinausgehenden Tarifänderungen verbundenen gesamtstaatlichen Einnahmeherausfälle belaufen sich nach unserer Kenntnis auf ca. 4 Mrd. Euro. Entsprechend des Anteils von Ländern und Kommunen an der Einkommensteuer in Höhe von 57,5 % (ohne Berücksichtigung der Abgeltungssteuer) resultieren aus den Einnahmeherausfällen von 4 Mrd. Euro für alle Ebenen bei Ländern und Kommunen zusammen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von ca. 2,3 Mrd. Euro bzw. allein 600 Mio. Euro bei den Kommunen. Laut Gesetzentwurf ist lediglich eine anteilige Kompensation von Ländern und Kommunen durch den Bund in Höhe von 1,2 Mrd. Euro beabsichtigt. Im Ergebnis verbleiben aus der beabsichtigten Änderung des Tarifverlaufs Mindereinnahmen bei Ländern und Kommunen von mehr als einer Milliarde Euro. Die kommunalen Haushalte würden also erheblich und in nicht tragbarer Weise belastet. (...)"

Az.: IV/1 921-00/2

Mitt. StGB NRW April 2012

**190**

### **Publikation des BMU zu Erneuerbaren Energien**

Das Bundesumweltministerium hat eine Publikation „Erneuerbare Energien - Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft“ in seiner 8. Auflage herausgebracht. Darin enthalten sind Fachinformationen über Stand, Einsatzmöglichkeiten und Perspektiven Erneuerbarer Energien in Deutschland.

In der Publikation herausgearbeitet ist u.a. wie erneuerbare Energien zur Nachhaltigkeit beitragen, welchen Kostenverlauf sie im Verhältnis zu herkömmlichen Energien bis zum Jahr 2050 erwarten lassen und was für eine Rolle sie für die sicherheitspolitische Bedeutung einnehmen. Zum anderen werden die ökologischen Qualitäten der erneuerbaren Energien aufgearbeitet, ihre Klima- und Ressourcenverträglichkeit und die Kostenentwicklung, u.a. durch den Einsatz bestimmter Technologien zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Publikation fasst Daten und Zahlen der verschiedenen Energieträger in Deutschland in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr zusammen und bewertet diese, auch im Hinblick auf die

Auswirkungen auf Europa. Das Ausgangsjahr ist allerdings das Jahr 2010. Daneben werden auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Bundesregierung aufgeführt und der Anpassungsbedarf an die bestehenden Versorgungsstrukturen ermittelt.

Ausgangspunkt der Ausführungen des Bundesumweltministeriums ist der dezentrale Charakter der Erneuerbaren Energien und der Energieversorgung, betont wird die besondere Rolle der Kommunen bei der Umstellung des Energiesystems.

Die Publikation ist unter [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de) abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

**191**

### **Entwicklung des Energieverbrauchs im Jahr 2011**

Das Bundesumweltministerium und die Arbeitsgemeinschaft für Energiebilanzen e.V. (AGEB) haben neue Daten des Energieverbrauchs in Deutschland für das Jahr 2011 vorgelegt. Der deutliche Anstieg des Ausbaus Erneuerbarer Energien führte zu einem Anteil von 20,1 Prozent an dem gesamten Bruttostromverbrauch. Lediglich der Anteil an Braunkohle, der sich um 3,3 Prozent erhöht hat, liegt mit 24,9 Prozent darüber. Der Primärenergiebedarf sank dagegen insgesamt um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr, wobei sich die Energieproduktivität erhöhte.

Während die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. einen Gesamtbericht über den Primärenergieverbrauch in Deutschland für das Jahr 2011 vorlegte, setzte sich das Bundesumweltministerium in seiner Auswertung mit der Entwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energien und deren Anteile an der Energiebereitstellung insgesamt auseinander. Die Ergebnisse ergänzen sich insoweit.

Ausbauzahlen der Erneuerbaren Energien für das Jahr 2011:

Der Anteil Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung ist laut Bundesumweltministerium mit 20,1 Prozent um mehr als 17 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2010: 17 Prozent) gestiegen und erreichte damit knapp 122 Mrd. Kilowattstunden (kWh). Den größten Anteil an der Steigerung haben die Windenergie mit 7,7 (2010: 6,2 Prozent) und die Solarenergie mit einem starken Anstieg von 1,9 auf 3,1 Prozent. Während die biogenen Energieträger einen Anteil von 6,1 Prozent (Vorjahr 5,5 Prozent) ausmachten, sank der Anteil aus Wasserkraft leicht ab. Der Anteil am gesamten Endenergieverbrauch, d.h. an Strom, Wärme und Kraftstoff, liege bei 12,2 Prozent, die Erneuerbaren haben knapp 294 Mrd. kWh Endenergie bereitgestellt. Insgesamt haben die Erneuerbaren Energien ihren Beitrag an der Energieversorgung 2011 deutlich steigern können. Einhergehend mit der Zunahme Erneuerbarer Energien ist die Stromerzeugung aus Kernkraft laut AGEB um rund ein Viertel eingebrochen.

Die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen haben sich laut Auswertung reduziert. Etwa 129 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen seien im Jahr 2011 vermieden wor-

den. Einen erheblichen Anteil daran habe die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Die AGEB kommt dagegen zu dem Schluss, dass sich der CO<sub>2</sub>-Ausstoß zwar verringert habe, jedoch nicht so stark wie der Energieverbrauch, was auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen, insbesondere der Braun- und Steinkohle und des Mineralöls, zurückzuführen sei.

Die Auswertung des Bundesumweltministeriums steht zur Verfügung unter

[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee\\_in\\_zahlen\\_2011\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ee_in_zahlen_2011_bf.pdf)

Primärenergieverbrauch für das Jahr 2011:

Die Auswertung der AGEB, die sich am Primärenergieverbrauch orientierte, kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Witterung und des hohen Preisniveaus der Energieverbrauch im Jahr 2011 den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung habe. Die AGEB hob hervor, dass die deutlich angestiegene Nutzung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien einen erheblichen Anteil an dieser Entwicklung habe. Trotz des starken Abfalls habe sich die gesamtwirtschaftliche Energieproduktivität bemerkenswert erhöht. Je Euro Wirtschaftsleistung wurden 2011 drei Prozent weniger Energie als im Vorjahr eingesetzt. Die Energieeffizienz habe sich folglich erheblich gesteigert.

Von allen fossilen Energieträgern sei der Erdgasverbrauch am stärksten zurückgegangen. Der Absatz auf dem Wärmemarkt sei rückläufig gewesen. Auch der Mineralölverbrauch sei deutlich gesunken. Anders als Gas, Öl und Steinkohle stieg der Anteil bei der Braunkohle auf 3,3 Prozent. Rund 90 Prozent der inländischen Braunkohlegewinnung gehe auf Lieferungen an die Kraftwerke zurück.

Im Bruttostromverbrauchvergleich liegen die Erneuerbaren Energien (20,1 Prozent) hinter der Braunkohle mit einem Anteil von 24,9 Prozent, jedoch vor der Steinkohle (18,6 Prozent), der Kernenergie (17,6 Prozent) und dem Erdgas (13,7 Prozent).

Auch 2011 konnten Stromexportüberschüsse verzeichnet werden. Diese seien allerdings mit 6 Mrd. kWh deutlich niedriger ausgefallen als im Vorjahr mit 17,7 Mrd. kWh. Die Exportüberschüsse seien im Stromaustausch mit der Schweiz, Österreich, den Niederlanden, Polen und Luxemburg entstanden.

Die Auswertung der AGEB vom 05.03.2012 ist abrufbar unter

<http://www.ag-energiebilanzen.de/viewpage.php?idpage=118>

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

Der 18. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ am 14.03.2012 in der Rhein-Erft Akademie GmbH im Chemiepark Hürth-Knapsack ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 40 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW verdeutlichte Bürgermeister Walther Boecker, Hürth, im Rahmen seines Grußwortes, dass durch die Aktivitäten der Stadtwerke Hürth AöR die Position der Stadt Hürth in der Region Köln erheblich gestärkt worden sei. Beispielhaft seien die Aufgabenbereiche Wasserversorgung, Energieversorgung, Entwässerung und ÖPNV zu nennen. Seit ihrem Start zum 01.01.2001 hätten die Stadtwerke Hürth AöR mit einem gut achtstelligen Betrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt beigetragen. Ohne die Stadtwerke Hürth AöR wäre die Stadt bereits in der Haushaltssicherung.

Sodann ging Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AöR, auf den Wasserstoff als Energieträger der Zukunft ein. Durch die Nutzung des in der Chlorchemie anfallenden Nebenprodukts Wasserstoff könnten in der Chemie-Region Köln 20 Tonnen Wasserstoff pro Tag verfügbar sein. Dies wäre ausreichender Treibstoff für 1.000 Busse mit Wasserstoff in der gesamten Chemie-Region Köln. In seinen interessanten Ausführungen verdeutlichte er, das NRW-Leitvorhaben „NRW-Hydrogen HyWay“ für die Bereiche Infrastruktur (Wasserstoffherzeugung, Tankstellen), Mobile Anwendungen (Busse, Pkw, Leichtfahrzeuge), stationäre Anwendung (KWK) sowie Forschung, Entwicklung und Ausbildung (Speicherung, Komponenten). Die H<sup>2</sup>-Tankstelle Hürth versorge bereits jetzt fünf Busse, wobei ein Ausbau möglich sei. Des Weiteren wies er auf das Projekt Brennstoffzellen-Kraftwerk 2012, Projekt-HySport und weitere H<sup>2</sup>-Projekte hin, die in Planung sind. Insgesamt sei festzustellen, dass die HyCologne ein starkes Netzwerk in der Region sei.

Im Anschluss daran fächerte Rechtsanwältin Dagmar Holz, PricewaterhouseCoopers Legal AG Düsseldorf, in ihren praxisnahen Ausführungen die Problematik des Gebühreninkassos durch Private vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichts auf. Im Ergebnis verbleibe die Gebührenerhebungsbefugnis bei der Gemeinde bzw. der AöR (nach entsprechender Übertragung der Befugnisse durch die Gemeinde), Dritte könnten aber grundsätzlich als unselbstständige Verwaltungshelfer oder Boten für die Abgaben erhebende Kommune tätig werden.

Sodann stellte Rechtsanwältin Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal- und Abwasserberatung NRW, den aktuellen Sachstand der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW dar. In Ihren Ausführungen ging sie insbesondere auf das Gutachten zu § 61 a LWG NRW des parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW zu der Frage ein, ob nach dem Inkrafttreten des WHG des Bundes am 01.03.2010 noch eine Regelungsbefugnis des Landes im Hinblick auf § 61 a LWG NRW besteht. Des Weiteren

ging sie auf die Gesetzentwürfe der Landtagsfraktionen der CDU und der FDP sowie der Landesregierung zur Änderung des § 61 a LWG, die vorsehen, die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen neu zu regeln, ein.

Danach referierte Herr Heidrich, Kommunale Betriebe Soest AöR, in einem interessanten Erfahrungsbericht über die europaweite Ausschreibung der Reinigungsleistungen der Kommunalen Betriebe Soest AöR für rund 30 Objekte bzw. 320 Objektteile, die zu einem sehr guten Ergebnis geführt habe.

Weitere Beratungspunkte waren Datenschutz/ eigener Datenschutzbeauftragter/ Dienstanweisung Datenschutz, Spartenrechnung in einer aus mehreren Geschäftsfeldern bestehenden kommunalen AöR, zuständige Prüfeinrichtungen für Anzeigen einer AöR nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz, Dienstvereinbarung LOB im Bereich der AöR, geplante Gründung von weiteren interkommunalen AöRs und die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des BGH von Ende 2011.

Der Verlauf der Sitzung insgesamt zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch praktische Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Vorträge sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots von Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

Der nächste Erfahrungsaustausch „AöR“ findet am 26.09.2012 auf Einladung von Abteilungsleiter Michael Jodehl in den Wirtschaftsbetrieben Hagen AöR statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW April 2012

### **193      Pressemitteilung: Nur geringe Entlastung für kommunale Haushalte**

Bundesweite Durchschnittszahlen - etwa über das kommunale Finanzierungsdefizit - sagen wenig aus über die Situation einzelner Bundesländer. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen. Das Statistische Bundesamt hatte gemeldet, dass sich das kommunale Finanzierungsdefizit 2011 gegenüber dem Vorjahr um fast sechs Mrd. Euro auf 2,9 Mrd. Euro verringert hat. "Für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen stellt sich die Situation nicht annähernd so positiv dar", so Schneider.

Mittlerweile liegen Zahlen über die Entwicklung der Kommunalhaushalte in den einzelnen Bundesländern vor. Diese belegen, dass die Entwicklung äußerst heterogen ist. Während beispielsweise die Kommunen in Bayern im Jahr 2011 einen positiven Finanzierungssaldo von knapp 500 Mio. Euro erwirtschaftet haben und die Städte, Gemeinden und Kreise von Baden-Württemberg sich über Überschüsse von 1,8 Mrd. Euro freuen durften, betrug die Finanzierungslücke in Nordrhein-Westfalen 2,25 Mrd.

Euro. Lediglich die Kommunen in Hessen schnitten mit einem Finanzierungsdefizit von 2,5 Mrd. Euro noch schlechter ab.

„Dies zeigt, dass es für die NRW-Kommunen keine Entwarnung geben kann“, machte Schneider deutlich. Ursache für die stark auseinander klaffende Entwicklung seien zum einen die Aufwendungen für soziale Leistungen. Während beispielsweise in Baden-Württemberg die kommunale Ebene 2011 rund 4,49 Mrd. Euro an Sozialkosten zu tragen hatte, seien es in Nordrhein-Westfalen mehr als 13 Mrd. Euro gewesen. Selbst unter Berücksichtigung der größeren Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens seien die Unterschiede eklatant. In Baden-Württemberg liege der jährliche Aufwand pro Einwohner bei rund 416 Euro, in NRW bei 726 Euro.

Eine erhebliche Belastung stellten zudem die Zinsen für Kredite dar. „Durch die strukturelle Unterfinanzierung waren die NRW-Kommunen in den vergangenen Jahrzehnten gezwungen, zusätzlich zu den Investitionskrediten auch Kassenkredite von weit über 20 Mrd. Euro aufzunehmen“. legte Schneider dar. Selbst bei dem zurzeit günstigen Zinsniveau habe dies die kommunalen Haushalte in NRW im Jahr 2011 mit rund 1,6 Mrd. Euro belastet: „Dies sind Mittel, die für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung stehen.“

Aufschlussreich sind die länderbezogenen Ergebnisse der Finanzstatistik auch für die - zurzeit heftig geführte - Diskussion über die kommunalen Beiträge zum Solidarität II. Während die Kommunen in den alten Bundesländern im Jahr 2011 einen negativen Finanzierungssaldo von 2,26 Mrd. Euro aufwiesen, verzeichneten die Kommunen in den neuen Ländern einen Finanzierungsüberschuss von gut 390 Mio. Euro. Hierzu Schneider: „Wenn man diese Zahlen sieht, ist es schon nachvollziehbar, dass NRW-Kommunen wenig Verständnis dafür haben, diese Überschüsse durch eigene Kassenkredite zu finanzieren“. Daher sei eine Diskussion über die Neuordnung des Solidaritätspakts keineswegs ein Ausweis mangelnder Solidarität, sondern Ausdruck finanzpolitischer Vernunft.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2012

### **194      Kommunales Haushaltsdefizit 2011**

Das kommunale Finanzierungsdefizit der Kern- und Extrahaushalte in Deutschland (ohne Stadtstaaten) hat sich im Jahr 2011 in Abgrenzung der Finanzstatistik gegenüber dem Vorjahr um fast 6,0 Mrd. Euro verringert. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach vorläufigen Ergebnissen mitteilt, verbuchten die kommunalen Haushalte am Jahresende insgesamt trotzdem noch ein Defizit von knapp 2,9 Mrd. Euro. Die Einnahmen erhöhten sich im Berichtszeitraum um 5,2 % auf 191,7 Mrd. Euro, die Ausgaben stiegen um 1,9 % auf 194,5 Mrd. Euro.

Vierteljährliche Kassenergebnisse / Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte / Vorläufige, teilweise geschätzte Ergebnisse			
Einnahme-/Ausgabeart	Deutschland <sup>1)</sup>		
	2010	2011	Veränderung in %
	Millionen Euro		
Bereinigte Einnahmen	182.137,7	191.673,1	5,2
darunter:			
Steuern netto	63.924,6	69.710,9	9,1
darunter:			
Gewerbesteuer netto	26.925,5	30.475,8	13,2
Schlüsselzuweisungen	25.120,9	26.365,2	5,0
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	22.318,2	22.955,0	2,9
Zuweisungen für Investitionen vom Land	9.076,9	8.780,1	-3,3
Bereinigte Ausgaben	190.959,1	194.534,2	1,9
darunter:			
Personalausgaben	49.495,5	50.726,1	2,5
Laufender Sachaufwand	43.826,0	45.075,9	2,9
Soziale Leistungen	42.124,0	43.292,3	2,8
Zinsausgaben	4.513,2	4.708,2	4,3
Sachinvestitionen	24.654,1	23.626,4	-4,2
darunter:			
Baumaßnahmen	19.736,8	18.770,0	-4,9
Finanzierungssaldo <sup>2)</sup>	-8.821,5	-2.861,3	-

<sup>1)</sup> Ohne Stadtstaaten.  
<sup>2)</sup> Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.  
= nichts vorhanden.

[Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes v. 22.03.2012 104/12]

Die Kernhaushalte der Gemeinden ohne Berücksichtigung der Extrahaushalte haben im Jahr 2011 insgesamt 183,6 Mrd. Euro an Einnahmen erzielt und Ausgaben in Höhe von 185,3 Mrd. Euro getätigt. Daraus errechnet sich für die Kernhaushalte ein Finanzierungsdefizit von knapp 1,7 Mrd. Euro.

Die Entwicklung der kommunalen Einnahmen (Kern- und Extrahaushalte) war im Jahr 2011 besonders durch die Zunahme bei den Steuereinnahmen (netto) der Gemeinden bestimmt, die um 9,1 % auf 69,7 Mrd. Euro gestiegen sind. Ausschlaggebend war ein Zuwachs von 13,2 % bei der Gewerbesteuer (netto) auf 30,5 Mrd. Euro. Die gute Lage am Arbeitsmarkt wirkte sich auch auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aus. Durch eine Steigerung um 6,8 % flossen 24,6 Mrd. Euro in die Kassen der Kämmerer. Die Schlüsselzuweisungen der Länder an die Gemeinden erhöhten sich um 5,0 % auf 26,4 Mrd. Euro. Die Gebühreneinnahmen stiegen um 2,9 % auf 23,0 Mrd. Euro. Gesunken sind hingegen die Zuweisungen der Landshaushalte für Investitionen: Die Kommunen erhielten hierfür 8,8 Mrd. Euro und damit 3,3 % weniger als im Vorjahr.

Auf der Ausgabenseite nahmen die Personalausgaben im Jahr 2011 um 2,5 % auf 50,7 Mrd. Euro zu. Die sozialen Leistungen stiegen um 2,8 % auf 43,3 Mrd. Euro. Leicht rückläufigen Leistungen für Hartz IV (-2,2 %) standen wachsende Ausgaben der Sozialhilfe (+ 4,7 %) gegenüber. Die kommunalen Sachinvestitionen verminderten sich um 4,2 % auf 23,6 Mrd. Euro. Vor allem die darin enthaltenen Bauausgaben gingen stark zurück. Sie sanken um 4,9 % auf 18,8 Mrd. Euro.

Unterschiedliche Situation in den einzelnen Bundesländern. Ein Blick in die Aufschlüsselung der kommunalen Kassenergebnisse in den einzelnen Ländern zeigt, dass die Situation sehr heterogen ist. Während die Kommunen in Baden-Württemberg etwa einen Finanzierungsüberschuss von rd. 1,8 Mrd. Euro erwirtschaftet und die Kommunen in Bayern immerhin einen positiven Finanzierungssaldo von rd. 500 Mio. Euro erzielt haben, müssen die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen auch im Jahr 2011 einen Finanzierungssaldo von -2,25 Mrd. Euro verkraften. Übertroffen wird diese Zahl lediglich von den Kommunen in Hessen, die einen negativen Finanzierungssaldo von -2,54 Mrd. Euro verbucht haben. Die Kommunen in den alten Bundesländern haben insgesamt einen Finanzierungssaldo von -3,256 Mrd. Euro zu verkraften, während die Kommunen in den neuen Ländern einen



positiven Finanzierungssaldo von 392 Mio. Euro verbuchen konnten.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW April 2012

## **195                    Pressemitteilung: Geld an Kommunen auch ohne Landeshaushalt**

Der Städte- und Gemeindebund NRW appelliert an die Landesregierung, auch ohne beschlossenen Haushalt alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die Kommunen die für sie vorgesehenen Gelder erhalten. Dies betrifft vor allem die Mittel für den Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger. „Angesichts des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab 2013 können wir uns einen Investitionsstopp in diesem Bereich nicht leisten“, machte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich. Es müsse nach einer Lösung gesucht werden, wie die Investitionspauschale von rund 90 Mio. Euro für 2012 auch unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung ausgezahlt werden könne.

Auch in anderen Bereichen - so Schneider - solle aktiv geprüft werden, inwieweit die bestehenden Zahlungspflichten noch erfüllt werden könnten. Dies betreffe etwa die Krankenhausförderung oder die so genannte Ziel-2-Förderung unter Verwendung von EU-Mitteln.

Wegen der Auflösung des NRW-Landtages am 14.03.2012 konnten viele Gesetzesvorhaben nicht abgeschlossen werden - etwa das Gesetz zur Fortentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagements oder das Umlagenehmigungsgesetz. „Wir werden uns dafür einsetzen, dass zumindest das erstere Gesetzesvorhaben möglichst bald wieder in den Landtag eingebracht wird“, betonte Schneider. Auch für die jüngst kontrovers diskutierte Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserkanälen ist noch keine neue Regelung gefunden worden. „Somit besteht die Pflicht zur Dichtheitsprüfung je nach örtlicher Satzung weiter fort“, stellte Schneider klar.

Besonders betroffen von dem Gesetzgebungsstopp sind die kleinen Schulen auf dem Land. Ein entsprechendes Gesetz zur Sicherung kleiner Schulstandorte ist nun hinfällig. „Gleichwohl sollte die Landesregierung die bereits eingeleiteten Beteiligungsverfahren weiterführen“, mahnte Schneider an. Dann würde sich das Gesetzgebungsverfahren unter einer neuen Landesregierung verkürzen.

Obwohl mit dem Landeshaushalt auch das Gemeindefinanzierungsgesetz noch nicht verabschiedet ist, wird hierbei auf Proberechnungen zum GFG 2012 (Entwurf) zurückgegriffen. Städte und Gemeinden stehen also nicht ohne Geld da. Allerdings kann die so genannte Abmilderungshilfe an Kommunen, die 2012 besonders große finanzielle Einbußen hinzunehmen hätten, nicht geleistet werden. „Wir erwarten von der künftigen Landesregierung, dass sie diese Anpassung wieder in das GFG aufnimmt“, erklärte Schneider. Dann bekämen die betroffe-

nen Kommunen zumindest im Spätherbst 2012 den erhofften Ausgleich.

Nicht tangiert von dem Haushalts-Moratorium sind die Zahlungen nach dem Stärkungspaktgesetz, das Anfang Dezember 2011 vom Landtag beschlossen worden ist. „Damit hat sich das Land verpflichtet, den Empfängerkommunen der ersten Stufe bis 2020 jährlich 350 Mio. Euro Konsolidierungshilfe zu gewähren“, legte Schneider dar. Auch die Auszahlung der zweiten Stufe sei bereits durch das Stärkungspaktgesetz gedeckt. „Jede neue Landesregierung wird sich jedoch der Frage einer ausreichenden Dotierung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen stellen müssen“, so Schneider abschließend.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2012

## **196                    Entwicklung der Länderhaushalte 2011 besser als erwartet**

Das Bundesministerium der Finanzen legt Zusammenfassungen über die Haushaltsentwicklung der Länder für das Jahr 2011 vor. Im Vergleich zum Vorjahr stellt sich die Entwicklung der Länderhaushalte nach den vorläufigen Abschlussdaten deutlich günstiger dar. Die Einnahmen der Länder stiegen um +7,6 %; die Ausgaben erhöhten sich um +2,7 %. Der Finanzierungssaldo der Länder betrug Ende 2011 -9,4 Mrd. Euro. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2010 eine Verbesserung um 11,4 Mrd. Euro. In den Haushaltsansätzen 2011 war noch von einem Defizit von -23,7 Mrd. Euro ausgegangen worden. Die verbesserte Einnahmesituation der Länder wirkt sich über den kommunalen Finanzausgleich zeitlich verzögert auf die kommunalen Haushalte aus.

In den westdeutschen Flächenländern stiegen die Einnahmen um +7,5 % auf 201,0 Mrd. Euro. Gleichzeitig legten die Ausgaben im Vorjahresvergleich um +3,5 % auf 210,1 Mrd. Euro zu. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer West lag 2011 bei -9,1 Mrd. Euro. Die Steuereinnahmen entwickelten sich mit +7,7 % auf 152,5 Mrd. Euro positiv; sie liegen im Ergebnis um +7,6 Mrd. Euro über den Haushaltsansätzen.

In den ostdeutschen Flächenländern entwickelten sich die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr mit +7,7 % auf 54,0 Mrd. Euro ebenfalls positiv; die Ausgaben sanken geringfügig um -0,1 % auf 52,1 Mrd. Euro. Die Flächenländer Ost erzielten damit insgesamt einen Finanzierungsüberschuss von ca. 2,0 Mrd. Euro. Bei den Steuereinnahmen war ein Anstieg um +7,1 % auf 28,0 Mrd. Euro zu verzeichnen; die Haushaltsansätze wurden so im Ergebnis um +2,4 Mrd. Euro überschritten.

Az.: IV 903-01/4

Mitt. StGB NRW April 2012

## **197                    Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ 2012**

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ liegt im Jahr 2012 bei 5 Punkten. Die Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im

Jahr 2012 wurde jetzt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 11 vom 1. März 2012, S. 308).

Az.: IV 932-03

Mitt. StGB NRW April 2012

## **198 Trend steigender Steuereinnahmen im Januar 2012 gestoppt**

Das Bundesfinanzministerium informiert im Monatsbericht Februar 2012 über die Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Danach sind die Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im Januar 2012 im Vergleich zum Vorjahresmonat um +3,9 % auf 39,5 Mrd. Euro gestiegen. Diese Zunahme ist aber allein auf Sondereffekte zurückzuführen. Ohne diese Effekte wären die Steuereinnahmen im Januar zurückgegangen. Damit ist der Trend monatlich steigender Einnahmen zunächst unterbrochen.

Unter Berücksichtigung der Sondereffekte erzielte der Bund aufgrund deutlich geringerer EU-Abführungen mit +5,9 % einen stärkeren Zuwachs als die Länder mit +3,7 %. Die Kasseneinnahmen bei der Lohnsteuer lagen im Januar mit 12,2 Mrd. Euro um +2,3 % über dem Niveau des Vorjahresmonats. Das Volumen der Lohnsteuer vor Abzug des Kindergeldes stieg um +1,9 %. Somit fiel der Zuwachs deutlich niedriger aus als in den Vormonaten. Zum Teil kann diese Entwicklung auf Auswirkungen des Steuervereinfachungsgesetzes (Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 auf 1000 Euro) zurückgeführt werden. Darüber hinaus dürfte sich auch hier die schwächere Wirtschaftsentwicklung am Jahresende 2011 niedergeschlagen haben.

Das Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer hat sich im Januar gegenüber dem Vorjahresmonat um +41,8 % erhöht. Das Aufkommen trägt dennoch nur mit 500 Mio. Euro zu den Steuereinnahmen bei. Die Entwicklung ist im Januar durch das normale Veranlagungsgeschäft geprägt, so dass Einschätzungen über den Trend erst anhand des starken Vorauszahlungsmonats März möglich sind.

Bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag verzerrt ein Sonderfall das Aufkommen von 2,7 Mrd. Euro noch nach oben. Bei Herausrechnung des Sondereffekts wäre das Aufkommen sogar um ca. -40 % zurückgegangen.

Das Volumen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stieg im Januar leicht um +1,3 %. Das Aufkommen beträgt damit 2,4 Mrd. Euro. Das Ergebnis korrespondiert mit dem nach wie vor äußerst niedrigen Zinsniveau.

Das Körperschaftsteueraufkommen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum stark von -1,9 Mrd. Euro auf +0,3 Mrd. Euro. Diese Erhöhung beruht allerdings auf Sondereffekten im Basisjahr 2011. Ohne diese Sondereffekte wären die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer leicht zurückgegangen.

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz (Umsatzsteuer/Einfuhrumsatzsteuer) überschritten im Januar mit 15,8 Mrd. Euro das Niveau des Vorjahresmonats nur um +1,3 %. Damit setzt sich die schwache Entwicklung vom

Dezember 2011 (+1,0 %) fort. Dagegen lag das durchschnittliche monatliche Wachstum im Jahr 2011 noch bei 5,5 %.

Die reinen Bundessteuern übertrafen im Januar ihr Vorjahresmonatsergebnis mit 4,0 Mrd. Euro um +3,9 %. Die Energiesteuer weist im Januar zwar Mehreinnahmen von +43,1 % aus, betrug aber immer noch lediglich 312 Mio. Euro. Der Januar ist der aufkommensschwächste Monat. Das gilt auch für die Tabaksteuer, die um +12,2 % zulegte. Der Anstieg beim Solidaritätszuschlag um +8,5 % ist auf einen Sondereffekt zurückzuführen. Positiv entwickelten sich auch die Stromsteuer (+6,1 Prozent) und die Versicherungsteuer (+2,4 %).

Die Kraftfahrzeugsteuer verfehlte mit -0,6 % knapp das Niveau des Vorjahresmonats. Bei der zum 1. Januar 2011 eingeführten Luftverkehrsteuer betrug die Einnahmen im Januar 2012 insgesamt 54 Mio. Euro. Aufgrund eines weiteren Finanzgerichtsbeschlusses musste im Januar erneut Kernbrennstoffsteuer in Höhe von insgesamt 154 Mio. Euro im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes an die jeweiligen Steuerschuldner zurückerstattet werden.

Die reinen Ländersteuern übertrafen im Januar das Vorjahresniveau um +6,7 %. Das Aufkommen liegt damit bei 1,2 Mrd. Euro. Getragen wird diese Entwicklung maßgeblich von den vielfach gestiegenen Steuersätzen bei der Grunderwerbsteuer, die zu einem Zuwachs von +30,9 % führten. Auch die Einnahmen aus der Rennwett- und Lotteriesteuer (+3,6 %) und der Feuerschutzsteuer (+4,2 %) entwickelten sich positiv. Die Biersteuer verharrte auf dem Vorjahresniveau; während die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer um -17,2 % zurückgingen.

Nach aktuellen Agenturmeldungen haben sich allerdings im Februar die Steuereinnahmen wieder deutlich positiver entwickelt und sind um insgesamt 6,9 % gegenüber dem Vormonat gestiegen.

Az.: IV 903-01/1

Mitt. StGB NRW April 2012

## **199 Rechtsverstöße im Konzessionierungsverfahren**

Zwei kürzlich ergangene Urteile des Landgerichts Kiel (Az.: 14 O Kart. 83/10, 14 O 12/11.Kart) befassen sich mit dem Neuabschluss von Konzessionsverträgen im Bereich Strom. In beiden Fällen stellt das Landgericht fest, dass die Konzessionsvergabe der Stadt/Gemeinden den Anforderungen des § 46 Abs. 3, § 1 EnWG nicht genügt und ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt. Das Gericht verneint in beiden Fällen sowohl einen vertraglichen als auch gesetzlichen Übereignungsanspruch der Stadt/Gemeinden an dem örtlichen Stromversorgungsnetz.

Zu den Urteilen im Einzelnen:

*1. Landgericht Kiel, Urteil vom 3. Februar 2012- 14 O kart.83/10*

Sachverhalt

Die Klägerin, eine Stadt, begehrt für die Neukonzessionierung die Übertragung des Eigentums am örtlichen Strom-

versorgungsnetz und der Anlagen der Beklagten, einem Energieversorgungsunternehmen. Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Altkonzessionärin und Eigentümerin des Stromnetzes. Auf die Bekanntmachung des Vertragsendes gab sie ein Angebot zur Übernahme der Stromversorgung ab. An das Angebot stellte die Stadt bestimmte Anforderungen, u.a. die hundertprozentige Übernahme der Folgekosten infolge von künftigen Veränderungen oder Umlegungen der Versorgungsleitungen, falls das Netz kommunalisiert werde. Die Stadt entschied sich letztendlich gegen das Angebot der Beklagten und für die „Rekommunalisierung“ durch Gründung eines eigenen Stadtwerks in Form eines Eigenbetriebes. Stadt und Energieversorgungsunternehmen streiten um die Herausgabe und die Übereignung des Netzes, deren Umfang und den zu zahlenden Kaufpreis. Die Klage der Stadt auf Übereignung der notwendigen Netze und Anlagen wurde abgewiesen.

#### Entscheidung

Die von der Klägerin getroffene Entscheidung zur Rekommunalisierung verstoße gegen die Grundsätze des § 46 Abs. 3 EnWG (Transparenz und Diskriminierungsfreiheit) und gegen §§ 19, 20 GWB (Missbrauch marktbeherrschender Stellung). Der geplante Eigenbetrieb sei nicht in der Lage die Anforderungen, die die Stadt an die Konzessionsvergabe gestellt hat, zu erfüllen, da die Stadt im Ergebnis selbst mit den Kosten belastet werde. Daher sei sie von den von ihr aufgestellten Auswahlkriterien abgewichen. Dies stelle ein Verstoß gegen die Grundsätze einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung (§ 1 EnWG) dar. Die Regeln der In-House-Vergabe seien aufgrund des § 46 Abs. 4 EnWG nicht anwendbar. Auch die in dem Altvertrag enthaltene Endschaftsklausel beinhalte keinen Anspruch auf Übereignung.

2. Landgericht Kiel, Urteil vom 3. Februar 2012- 14 O 12/11.Kart

#### Sachverhalt

Die Klägerin, ein kommunales Energieversorgungsunternehmen, begehrt Auskunftserteilung über die Stromverteilungsanlagen von der Beklagten. Diese ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Konzessionärin und Eigentümerin der Stromversorgungsnetze in insgesamt 36 Gemeinden. Auf das Ausschreibungsverfahren bewarben sich sowohl die Klägerin als auch die Beklagte. Der Zuschlag erfolgte an die Klägerin. Diese begehrt nun weiterreichende Auskünfte über Daten des Netzes von der Beklagten, damit ihr anschließend das Eigentum hieran übertragen werden könne. Das Auskunftsverlangen wurde abgelehnt und die Klage abgewiesen.

#### Entscheidung

Das Landgericht sieht die Konzessionsvergabeentscheidung und damit den neuen Konzessionsvertrag als nichtig i.S.d. § 134 BGB an. Auch hier liege hier ein Verstoß gegen die Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens (§ 46 Abs. 3, § 1 EnWG) vor und ein Missbrauch marktbeherrschender

Stellung (§§ 19,20 GWB). Die Auswahlkriterien, u.a. die Forderung nach möglichst hohen Konzessionsabgaben, Zusatzleistungen, Gemeinderabatten und einer Folgekostenübernahme würden den Kriterien nicht genügen, da sie allein fiskalischen Interessen der Gemeinden dienen. Dies führe zur Nichtigkeit der Vergabeentscheidung. Das Gericht versagte der Klägerin zudem einen vertraglichen Übereignungsanspruch aus der Endschaftsklausel des Altkonzessionsvertrages, der ihr von der Gemeinde abgetreten wurde. § 46 Abs. 2 EnWG verdränge eine solche Klausel für den Fall, dass Konzessionsträger und Gemeinde wie hier - aufgrund einer nichtigen Konzessionsvergabeentscheidung - auseinanderfallen.

#### 3. Anmerkung

Das Landgericht Kiel hält in beiden Fällen das Konzessionsverfahren der Stadt und Gemeinden für nicht vereinbar mit den geltenden Vergabepinzipien. Dabei orientiert sich das Gericht an dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ vom 15.10.2010. Maßstab der Entscheidungen ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner Fassung vor dem 3. August 2011. Das Gericht betont in beiden Fällen, dass die Gemeinde bei der Neuvergabe der Konzessionen eine absolute Marktbeherrschung habe und diese Stellung nicht ausgenutzt werden dürfe. Die Kommunen hätten bei der Aufstellung der Auswahlkriterien lediglich Ihre eigenen wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen verfolgt. Zudem hätten sie sich im Rahmen der Auswahlverfahren dadurch Vorteile verschafft und private Mitbewerber, die die vorgegebenen Kriterien nicht in gleicher Weise erfüllen können, damit verdrängt.

Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig, Rechtsmittel wurden bereits eingelegt.

Die Urteile sind für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW April 2012

#### 200 Reduzierung der EEG-Vergütung für Photovoltaik

Am 06.03.2012 haben die Koalitionsfraktionen den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ in den Deutschen Bundestag eingebracht. Bei der Ersten Lesung am 9. März 2012 wurde der Gesetzentwurf zur Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.

Hauptbestandteil des Artikelgesetzes ist die Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen durch Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Der Gesetzentwurf sieht die(BT-Drucks. 17/8877) folgende Änderungen vor:

- Die geplante Einmalabsenkung der Vergütungssätze soll nicht zum 9. März, sondern erst zum 1. April in Kraft treten.
- Die Übergangsvorschrift für Freiflächenanlagen soll ausgeweitet werden. Für Freiflächenanlagen, die vor dem 1. Juli in Betrieb gehen, gilt die bisherige Rechtslage, wenn sie sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden, dessen Aufstellung vor dem 1. März 2012 beschlossen worden ist.
- Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur kurzfristigen Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen soll auf ein Handeln für sechs Monate befristet und im Gegenzug ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages ausgestaltet werden (§ 64h EEG).
- Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Übertragung des Marktintegrationsmodells auf andere erneuerbare Energien soll der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen (§ 64g EEG).

Der Gesetzentwurf ist für Mitgliedskommunen im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft /Photovoltaik abrufbar.

#### Bewertung

Die Kommunen sind von den beschlossenen Änderungen des EEG-Vergütungssystems zum einen in ihrer Funktion als Energieverbraucher betroffen, denn die Stromkosten, etwa für die Beleuchtung von Liegenschaften und öffentlichen Flächen, sind ein bedeutender Ausgabenblock. Steigende Strompreise erhöhen auch die Ausgaben kommunaler Unternehmen und senken nicht zuletzt das Gewerbesteueraufkommen. Insofern liegt die Begrenzung der EEG-Differenzkosten (Unterschied zwischen Marktpreis und Einspeisevergütung) grundsätzlich auch im kommunalen Interesse.

Auf der anderen Seite sind die Städte und Gemeinden von den beschlossenen Änderungen in ihrer Funktion als Energieerzeuger betroffen, die mit ihren Stadt- und Gemeindewerken sowie Bürgerkraftwerken maßgeblich zur Energiewende beitragen. Insofern missachten die bisher bekannt gewordenen Pläne der Bundesregierung das schutzwürdige Vertrauen der kommunalen Betreiber von EEG-Anlagen in die Grundlage ihrer Ausbauplanung. Die kurzfristige Kürzung der Einspeisevergütung, die schon Anfang April in Kraft treten soll, führt dazu, dass kommunale Investitionen entwertet werden und weit fortgeschrittene Ausbaupläne in Frage stehen. Im Zuge des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens wird sich die kommunale Seite daher im Interesse der kommunalen Anlagenbetreiber für die Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgrundsatzes einsetzen.

Da die Vergütung zum jeweils gültigen Satz zwanzig Jahre lang garantiert wird, kommt es maßgeblich darauf an, zu welchem Stichtag kommunale Solaranlagen ans Netz gehen. Ob die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage erforderliche Rendite erreicht wird, hängt zudem von der Entwicklung der Anlagenpreise ab. Viele Träger von Projekten, die nicht mehr vor der zu erwartenden einmaligen Absenkung ans Netz gehen, werden daher die nächste

Preisrunde der Solarmodule abwarten. Im Übrigen wird der Preisdruck verstärkt, zulasten von Anlagen aus deutscher Produktion auf billigere Importmodule, etwa aus China, auszuweichen.

Dass es künftig für 15 Prozent ihrer Jahresproduktion gar keine Förderung mehr gibt, können die Betreiber von kleineren Anlagen kompensieren, indem sie ihren Solarstrom selbst verbrauchen. Denn der Endpreis des so eingesparten Steckdosenstroms ist höher als die Einspeisevergütung bzw. die mit der Selbstvermarktung zu erzielenden Erlöse. Der Eigenverbrauch erhöht so die Rendite der Anlage. Großanlagen, die häufig unter Beteiligung von Kommunen und Bürgern geplant und betrieben werden, müssen die 10 Prozent des erzeugten Stroms, die zukünftig nicht mehr vergütet werden, selbst vermarkten. Da die Marktpreise niedriger sind als die EEG-Vergütung, sinkt die Anlagenrendite.

Auf Projekte, die sich nach der EEG-Novelle nicht mehr rentieren, müssen Kommunen verzichten. Dies ist bedauerlich, weil die Solarenergie mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt einhergeht und zudem den Bürgern die Teilhabe an der Wertschöpfung ermöglicht. Als eine bereits vielfach praktizierte Alternative zur Eigenerzeugung verbleibt die Verpachtung von geeigneten Dach- und Freiflächen an spezialisierte Privatinvestoren. Schließlich können sich Kommunen, die die bauplanerischen Voraussetzungen für Freiflächenanlagen schaffen, in Form von städtebaulichen Verträgen an der erzielten Wertschöpfung von Privatinvestoren beteiligen. Aber auch die privaten Anlagenbetreiber als potenzielle Partner solcher Verträge müssen aufgrund der geänderten Einspeisevergütung neu kalkulieren.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW April 2012

## 201 Sockelbeträge für Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Bundestag hat den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes *in geänderter Fassung* angenommen. Mit dem Gesetzentwurf werden die Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 35.000/70.000 Euro angehoben. Der Finanzausschuss des Bundestages hatte in den Gesetzentwurf allerdings mehrere Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen aufgenommen:

- Änderung des Umsatzsteuergesetzes zur Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Pferde
- Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Steuerbefreiung der Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung unentgeltlich oder verbilligt überlassener Software und
- Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Beschränkung des steuerfreien Bezugs von Auslandsdividenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen.

Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang des ursprünglichen Gesetzentwurfs am 16. Dezember 2011 keine Einwendungen erhoben. Wir werden Sie über den

Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Az.: IV 921-03

Mitt. StGB NRW April 2012

## **202 Urteil des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuer**

Der Parlamentarische Staatssekretär Hartmut Koschyk aus dem Bundesministerium der Finanzen hat auf die schriftlichen Anfragen von Katrin Kunert, MdB, zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 10.11.2011 (für StGB NRW-Mitgliedskommunen: vgl. Schnellbrief Nr. 29 v. 24.02.2012) mit Schreiben vom 02.03.2012 geantwortet. MdB Kunert hatte gefragt, unter welchen Voraussetzungen juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunen ihre Leistungen nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10.11.2011 (AZ V R 41/10) noch umsatzsteuerfrei erbringen können und welche gesetzgeberischen Spielräume, kommunale Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterfallen zu lassen, nach Inkrafttreten der Richtlinie 77/388/EWG und nach Erlass des Urteils des Bundesfinanzhofs noch für den Bund bestehen.

Zusammengefasst antwortet das BMF wie folgt:

„Die aus der vorliegenden Rechtsprechung zu ziehenden Konsequenzen werden derzeit durch das Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit den Ländern geprüft. Aufgrund der Komplexität der Gesamthematik sind derzeit jedoch keine Aussagen zu inhaltlichen Fragen und zum zeitlichen Horizont der Arbeiten möglich. Soweit die Urteile eine verschärfte Rechtsanwendung nach sich ziehen, wird sich das Bundesministerium der Finanzen für eine Übergangsregelung einsetzen.“

Über die weitere Entwicklung wird der StGB NRW berichten.

Az.: IV/1 920-05

Mitt. StGB NRW April 2012

## **203 Kommunale Position zu Basel III**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat eine Position mit Forderungen zur Umsetzung des bankenaufsichtlichen Regelwerkes Basel III erarbeitet. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat das Papier mit Schreiben vom 16.02.2012 an die Finanzministerkonferenz übermittelt.

Als Konsequenz aus der Finanzmarktkrise wird das bankenaufsichtliche Regelwerk überprüft und neu gefasst. Ein wesentlicher Baustein sind die Vorschläge des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel III“). Basel III soll stufenweise von 2012 bis 2018 umgesetzt werden.

Das erfordert zunächst eine Umsetzung des internationalen Regelwerks in europäisches Recht. Dazu hat die EU-Kommission im Juli 2011 ein Gesetzespaket zur Stärkung der Regulierung des Bankensektors, bestehend aus einem Richtlinienentwurf (KOM/2011/453) und einem Verordnungsentwurf (KOM/2011/452), angenommen. Die EU-Kommission hat in ihrem Vorschlag für eine Verordnung

des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen weitgehend die Empfehlungen des Baseler Ausschusses übernommen, die für international tätige Banken formuliert wurden. Der Anwendungsbereich der Verordnung soll somit weit über die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA, European Banking Authority) identifizierten systemrelevanten Institute hinausgehen.

Derzeit wird das Gesetzgebungsverfahren im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments diskutiert. Für April 2012 folgt die Abstimmung im Ausschuss und im Juni die Abstimmung im Plenum. Parallel dazu wird im Europäischen Rat verhandelt. Es wird angestrebt, das Gesetzgebungsverfahren noch im 1. Halbjahr 2012 zum Abschluss zu bringen.

Die kommunalen Spitzenverbände betrachten mit Sorge die von der EU-Kommission geplante undifferenzierte Umsetzung von Basel III für alle europäischen Kreditinstitute und haben die Mitglieder des Europäischen Parlaments gebeten, sich für die Berücksichtigung der nachstehenden Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren einzusetzen:

- Die europäische Umsetzung von Basel III sollte sich auf die international tätigen Großbanken und damit den Kreis von Kreditinstituten beschränken, für den die Regeln im Baseler Ausschuss geschaffen worden ist. Die undifferenzierte Anwendung des Regelwerks auf alle Institute in Europa wird der unterschiedlichen Größe sowie den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risiken der Institute nicht gerecht.
- Die erhöhten Eigenkapitalanforderungen stellen eine große Herausforderung für alle Kreditinstitute dar. Die derzeit vorgesehene Regelung, dass direkte und indirekte Finanzbeteiligungen an Instituten vom harten Kernkapital abgezogen werden müssen, benachteiligt jedoch ungerechtfertigt Finanzverbände wie die Sparkassenfinanzgruppe oder auch die Genossenschaftsbanken. Dies muss korrigiert werden. Gerade diese Institute haben hohe Anteile am Retailgeschäft und sich in der Vergangenheit aufgrund ihrer Geschäftsausrichtung als Stabilitätsanker erwiesen.
- Die bankenaufsichtlichen Standards der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) sollten keine unmittelbare Wirkung für die kleinen und mittleren Institute entfalten. Die Standards orientieren sich an der Regulierung internationaler Banken und sind daher für kleine Institute und ihr Geschäftsmodell nicht angemessen. Um den nationalen Besonderheiten im kreditwirtschaftlichen Sektor gerecht zu werden, sollten bankenaufsichtliche Standards für kleine Institute nach wie vor von den nationalen Aufsichtsbehörden erlassen werden.
- Der Risikoansatz von Basel II wird mit Basel III nicht verändert. Das Risikogewicht von Direktausleihungen der Kreditinstitute an Kommunen muss sich deshalb auch zukünftig an der Bonitätsbeurteilung des Zentralstaates orientieren können. Für Deutschland gilt: Das Risikogewicht von Direktausleihungen der Kreditinstitute an deutsche Kommunen muss sich auch zukünftig an der Bonitätsbeurteilung des Bundes orientieren (Null-

Risiko-Gewichtung). Die gesetzlich ausgeschlossene Insolvenzfähigkeit öffentlicher Gebietskörperschaften und der gesamtstaatliche Haftungsverbund aus Bund, Ländern und Kommunen in Deutschland rechtfertigen dies.

- Um ungerechtfertigte negative Wirkungen von Basel III auf die Finanzierung des Mittelstands zu verhindern, ist es - auch aus Verlufterfahrungen heraus - erforderlich, das Risikogewicht und damit die Eigenkapitalunterlegung für Mittelstandskredite an das tatsächliche Risiko anzupassen und abzusenken.
- Bei allen Kennzahlen, die zur Umsetzung von Basel III erhoben werden, insbesondere bei Festsetzung und Wertung der Verschuldungsobergrenze („Leverage Ratio“) als einer zentralen Kennzahl für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ist sicherzustellen, dass risikolose und margearme Kreditgeschäfte wie der Kommunalcredit nicht durch renditeträchtigeren, aber auch riskanteren Geschäfte der Banken ersetzt werden. Es wird daher nachdrücklich gefordert, nullgewichtete Kredite ausdrücklich von der Kennziffer auszunehmen.

Das vollständige Positionspapier kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Basel II u. III / Wertpapierhandel abgerufen werden.

Az.: IV/1 912-07

Mitt. StGB NRW April 2012

## **204 Kompromissvorschlag zweier Bundesministerien zur Energiewende**

Bundesumweltminister Röttgen und Bundeswirtschaftsminister Rösler haben gemeinsame Kompromissvorschläge zur Umsetzung der Energiewende vorgelegt. Neben einer Einigung zur Photovoltaikvergütung (vgl. MITTEILUNGEN 117/2012 vom 28.02.2012) und zur EU-Energieeffizienzrichtlinie steuern die Bundesminister u.a. eine Verbesserung der Investitionsanreize für den Aus- und Umbau von Stromnetzen, die Errichtung einer Steuerungsgruppe auf Bundesebene und einer Plattform „Erneuerbare Energien“ an.

### *Novellierung der Anreizregulierungsverordnung*

Die gemeinsamen Pläne der Bundesregierung sehen eine Novellierung der Anreizregulierungsverordnung zur Verbesserung des Investitionsrahmens vor. Der zeitliche Verzug bei der Berücksichtigung von Investitionskosten im Rahmen der sog. Investitionsbudgets soll abgeschafft werden, um Liquiditäts- und Finanzierungslücken zu vermeiden und Anreize für die Netzbetreiber zu schaffen.

Eine schnellere Berücksichtigung von Investitionskosten ist aus kommunaler Sicht unverzichtbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Derzeit werden Kosten für genehmigte Investitionsmaßnahmen in Verteilnetze mit einem Zeitverzug von bis zu sieben Jahren (t-7) in den Erlösbergrenzen für die Netzentgelte anerkannt und halten Investoren von möglichen Vorhaben ab. Solche Investitionshemmnisse verzögern den Netzausbau erheblich. Sie sind für die Einspeisung des Stroms aus erneuerbaren Energien dringend erforderlich. Die Novellierung

der Anreizregulierungsverordnung dient gleichzeitig der Verbesserung der wirtschaftlichen Attraktivität von Investitionen in den Aus- und Umbau von Verteilnetzen.

### *Steuerungskreis zur Umsetzung der Energiewende*

Unter gemeinsamer Federführung von BMU und BMWI wird auf der Ebene der Staatssekretäre ein Steuerungskreis zur Umsetzung der Energiewende eingerichtet. Dieser soll die Arbeiten koordinieren und halbjährlich zusammentreffen. Die Einbindung der Länder soll im Rahmen der Konferenzen der Ministerpräsidenten und der Bund-Länder-Strukturen erfolgen.

Die Errichtung eines solchen Steuerungskreises auf Bundesebene, in dem die einzelnen Schritte der beteiligten Akteure koordiniert, Ziele der Energiewende evaluiert und gegebenenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen und Korrekturen aufgezeigt werden, entspricht einer bereits lange zuvor erhobenen Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Neben Bund und Ländern müssen daher auch die kommunalen Spitzenverbände in den Steuerungskreis aufgenommen werden. Die Kommunen nehmen als Akteure bei dem Umstellungsprozess auf erneuerbare Energien eine maßgebliche Rolle ein.

### *Plattform Erneuerbare Energien*

Neben der bereits bestehenden Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“ soll nach den Plänen der Bundesregierung eine gemeinsame „Plattform erneuerbarer Energien“ gegründet werden. Beteiligte sollen Kommunen, Stadtwerke, Länder, Netzbetreiber, Erneuerbare Energien-Branche, Energieversorgungsunternehmen sein. Schwerpunkte der Plattform werden die Planung für den Ausbau erneuerbarer Energien, die bessere Koordinierung mit dem Netzausbau und die Weiterentwicklung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bilden.

Aus kommunaler Sicht ist eine gemeinsame Plattform ausdrücklich zu begrüßen. Auf diesem Wege wird eine enge Abstimmung und Koordinierung zwischen den Schritten der einzelnen Energieakteure, zu denen insbesondere Kommunen und ihre Stadtwerke zählen, möglich gemacht. Das Bundesumweltministerium hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund bereits die Beteiligung an der „Plattform erneuerbarer Energien“ zugesagt, deren Gründung nun auch mit dem Bundeswirtschaftsministerium abgestimmt ist.

### *Energieeffizienzrichtlinie*

Die beiden Bundesminister haben sich weiterhin auf einen Änderungsvorschlag zum vorliegenden Entwurf der EU-Energieeffizienzrichtlinie verständigt und sprechen sich dafür aus, den Mitgliedstaaten verbindliche Effizienzziele vorzugeben und ihnen die Wahl der konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu überlassen. Das Ergebnispapier enthält den folgenden Formulierungsvorschlag für Art. 6 Abs. 1 der Energieeffizienzrichtlinie:

„Die Mitgliedstaaten legen fest, dass ab dem Jahr der Anwendung dieser Richtlinie bis zum Jahr 2020 eine Steigerung der Energieeffizienz von 6,3 % innerhalb von drei Jahren oder eine Senkung des Energieverbrauchs von 4,5 % innerhalb von drei Jahren gegenüber einer jeweils vorlaufenden dreijährigen Referenzperiode erreicht wird.

Dazu legen die Mitgliedstaaten im Rahmen von Energieeffizienzaktionsplänen Maßnahmen vor.“

Das Gesetzgebungsverfahren ist inzwischen auf EU-Ebene weit fortgeschritten, nachdem die Bundesregierung zuletzt im EU-Energieministerrat wegen der koalitionsinternen Meinungsverschiedenheiten nicht handlungsfähig war. Der inzwischen vorliegende Änderungsvorschlag des Berichterstatters des Europäischen Parlaments (EP) hält fest an der Regelung in Art. 4 des vorliegenden Richtlinienentwurfs der EU-Kommission, mit der die Kommunen verpflichtet werden sollen, jährlich 3 % ihrer Bestandsgebäude energetisch zu sanieren. Das Kompromisspapier der Bundesminister enthält keine ausdrücklichen Aussagen zu dieser 3 %-Sanierungsquote. Der DStGB und auch der Bundesrat haben diese Regelung zurückgewiesen (s. hierzu unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) den Schwerpunkt „Energie-wende und kommunaler Klimaschutz/Energieeffizienz“).

Die gesetzessystematische Beziehung der Neufassung von Art. 6 Abs. 1 gemäß Röttgen/Rösler zu den vorliegenden Entwürfen der EU-Kommission bzw. des EP bleibt unklar. Die letztgenannten Entwürfe verpflichten jeweils in Art. 6 die Energieversorgungsunternehmen zu jährlichen Energieeinsparmaßnahmen in Höhe von 1,5 % ihres Energieabsatzes.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW April 2012

## **205 Gutachten der Monopolkommission zur 8. GWB-Novelle**

Die Monopolkommission hat in einem Sondergutachten vom 1. Februar 2012 eine weitere Bewertung zu dem Referentenentwurf der 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abgegeben. Sie empfiehlt in dem Gutachten erneut die Entgeltkontrolle in der Trinkwasserversorgung der wettbewerbsrechtlichen Aufsicht zu unterstellen und zwar unabhängig davon, ob sie in Form von Gebühren oder Preisen erhoben werden. Aus kommunaler Sicht existiert bereits eine umfassende Kontrolle der Wasserentgelte. Eine solche grundlegende Strukturveränderung der kommunalen Wasserwirtschaft, die eine Ausweitung der kartellrechtlichen Kompetenzen auf den öffentlich-rechtlichen Sektor nach sich zieht, wird seitens der Kommunalen Spitzenverbände weiterhin nachdrücklich abgelehnt.

Die Monopolkommission bestätigt in dem Sondergutachten im Wesentlichen ihre Empfehlungen des XVIII. Hauptgutachtens zur Novellierung des GWB (vgl. MITTEILUNGEN 333/2010 vom 21.07.2010)

### *Sektorspezifische Regulierung*

Sie hält nach wie vor an einer langfristig sektorspezifischen Regulierung der Entgeltkontrolle in der Trinkwasserversorgung durch die Bundesnetzagentur fest, um - so die Monopolkommission - einer Belastung der Verbraucher durch missbräuchlich erhöhte Entgelte vorzubeugen. Die Regulierung solle im Wege der Anreizregulierung erfolgen und jedenfalls zunächst bei der Bundesnetzagentur angesiedelt sein.

### *Gebühren und Preise unter Wettbewerbsaufsicht*

Die Monopolkommission fordert, dass sämtliche Wasserentgelte vom Wettbewerbsrecht erfasst sind, unabhängig davon, ob sie als Gebühren oder als Preise erhoben werden.

### *Weitergehende Befugnisse der Kartellbehörden*

Über ihre Forderungen im Hauptgutachten hinaus setzt sich die Monopolkommission in dem Sondergutachten dafür ein, dass die Befugnis der Kartellbehörden soweit reichen soll, dass Feststellungen auch für die Vergangenheit getroffen werden können, um gegebenenfalls Rückzahlungen an die Verbraucher anzuordnen. Für die behördlichen Missbrauchsverfügungen in der Wasserversorgung solle die sofortige Vollziehbarkeit gewährleistet werden.

### *Einschätzung aus kommunaler Sicht*

Bereits in der gemeinsamen Stellungnahme zu dem Hauptgutachten aus dem Jahr 2010 wandte sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund ausdrücklich gegen eine Anreizregulierung. Eine solche wird weder den besonderen Eigenschaften der Trinkwasserversorgung ausreichend gerecht noch bietet sie dem Verbraucher Vorteile. Sie birgt darüber hinaus die Gefahr weitreichender Folgen für die Versorgungssicherheit. Der durch die Festlegung von Erlösobergrenzen implizierte Fokus auf Rendite kann zu sinkenden Investitionen führen, wenn durch die festgelegten Preise eine faktische Kostendeckung nicht mehr erreicht werden kann. Die Monopolkommission greift ihre Forderung in dem Sondergutachten erneut auf, obwohl sich auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Hauptgutachten gegen eine Änderung der ordnungspolitischen und -rechtlichen Rahmenbedingungen für die Trinkwasserbranche ausspricht, da auch sie die bereits bestehende kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht als wirkungsvolles und geeignetes Instrument zur Prüfung der Trinkwasserpreise ansieht.

Auch die Gleichbehandlung von Gebühren und Entgelten ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich abzulehnen. Gebühren werden aufgrund hoheitlicher Bestimmungen gefordert und unterliegen daher nicht der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht, sondern der Kontrolle durch die Kommunalaufsicht. Mit ihrer Aufsicht und der verwaltungsgerichtlichen Kontrollmöglichkeit bestehen wirksame Mittel gegen einen möglichen Missbrauch zulasten der Verbraucher. Privatrechtlich gesetzte Preise unterliegen ohnehin der Kontrolle der Kartellbehörden.

Eine derartige Ausweitung der Befugnisse der Kartellbehörden auf den Kreis der öffentlich-rechtlich ausgestalteten kommunalen Wasserversorgung, wie sie die Monopolkommission empfiehlt, wird aus kommunaler Sicht entschieden zurückgewiesen.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW April 2012

206

### StGB NRW-Schulausschuss zu Veränderungen im Grundschulbereich

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner Sitzung am 28. März 2012 in Ahlen u.a. mit den Veränderungen im Grundschulbereich und in diesem Zusammenhang auch mit dem Referentenentwurf für ein 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschäftigt.

Aus den beabsichtigten Änderungen können sich dann Probleme ergeben, wenn eine Grundschule einen Haupt- und einen Teilstandort hat und beim Teilstandort wegen geringer Schülerzahlen jahrgangsübergreifender Unterricht notwendig ist, jedenfalls nach Ablauf einer Übergangsfrist von 5 Jahren. Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen muss dann zwingend auch am Hauptstandort jahrgangsübergreifender Unterricht stattfinden, und zwar selbst dann, wenn der Hauptstandort 3 oder mehr Züge hatte.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung steht auf dem Standpunkt, dass aus pädagogischen Gründen diese Lösung sinnvoll sei. Für Haupt- und Teilstandort soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren gelten. Die Geschäftsstelle hat an dieser beabsichtigten Änderung bereits mündlich gegenüber dem MSW deutliche Kritik geäußert. Die Sachlage stelle sich aus der Sicht des Hauptstandortes so dar, dass der Teilstandort möglicherweise eine dominierende Rolle einnehme, da sich das pädagogische Konzept des Hauptstandortes an dem Teilstandort zu richten habe.

Im Ergebnis könne dies dazu führen, dass die Akzeptanz des Hauptstandortes stark eingeschränkt sei. Es sei möglich, dass unter diesen Voraussetzungen zahlreiche Kommunen auf einen Teilstandort gänzlich verzichten, da ein jahrgangsübergreifender Unterricht an einem Hauptstandort von den Eltern nicht akzeptiert werde. Man könne sich daher der Problematik nicht ausschließlich aus pädagogischer Sicht nähern.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat am 28. März 2012 hierzu folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass das Konzept des Landes zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen dahingehend geändert wird, dass bei jahrgangsübergreifendem Unterricht an einem Teilstandort an dem Hauptstandort ausnahmsweise jahrgangsbezogener Unterricht möglich ist. Die Schulkonferenz entscheidet, wie in der jeweiligen Schule gearbeitet wird“.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW April 2012

207

### Vorläufige Haushaltsführung Land NRW und der Bereich Schule

Mit Presseerklärung vom 27.03.2012 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einzelnen die Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung dargestellt. Schulträgerrelevant sind insbesondere folgende Bereiche:

Sekundarschule/Gesamtschule

Nach Mitteilung des MSW NRW ist die Sekundarschule im Schulgesetz als Regelschulform verankert. Die 42 neuen Sekundarschulen könnten mit dem neuen Schuljahr ihre Arbeit wie geplant aufnehmen. Die erforderlichen Lehrerstellen stünden zur Verfügung. Das gleiche gelte auch für die 19 neuen Gesamtschulen. Sie könnten ebenfalls planmäßig im kommenden Schuljahr an den Start gehen.

Inklusion

Der Haushaltsentwurf für 2012 habe vorgesehen, die Stelle für den Mehrbedarf in integrativen Lerngruppen von 600 auf 775 und die 85 Stellen zur Unterstützung schwieriger Inklusionsprozesse auf 150 Stellen zu erhöhen. Im Rahmen einer flexiblen Bewirtschaftung des gesamten Lehrstellenrahmens könnten diese Stellen wie geplant bereitgestellt werden. Darüber hinaus stünden weiterhin 221 Stellen für den Mehrbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts in Grundschulen zur Verfügung. Der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts könne daher wie geplant erfolgen. Die Sachmittel für die Inklusion könnten bis zum 30. Juni 2012 zu 50 Prozent frei gegeben werden.

Gebundene Ganztagschulen

Alle Schulen, die fristgerecht bis zum 31. Januar 2012 einen genehmigungsfähigen Antrag vorgelegt hätten und zum kommenden Schuljahr 2012/13 den gebundenen Ganztagsbetrieb aufnehmen wollten, würden eine entsprechende Genehmigung erhalten. Damit könnten alle ursprünglich geplanten, gebundenen Ganztagschulen an den Start gehen.

Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Der Antragstermin (31. März 2012) für die Offene Ganztagschule im Primarbereich stehe noch aus. Daher seien Einzelheiten zur Antragslage noch nicht bekannt. Die Bewilligung der Zuwendungen solle zeitnah nach dem Antragstermin erfolgen, damit Schulträger, Schulen, Eltern und Kinder Planungssicherheit hätten. Der Ganztagsausbau soll nach den Vorstellungen des MSW nicht ins Stocken geraten. Laufende Förderprogramme sollten fortgeführt werden. Es sei davon auszugehen, dass alle Anträge von Schulträgern, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, wie in der Vergangenheit auch genehmigt werden könnten.

Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Die beschlossene Änderung der Schülerfahrkostenverordnung werde wie geplant zum kommenden Schuljahr 2012/2013 umgesetzt. Damit werde sichergestellt, dass



Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 eines G8-Gymnasiums fahrkostenrechtlich künftig genauso behandelt würden wie Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse in anderen Schulen der Sekundarstufe I.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW April 2012

## **208 Informationen zum Schulmilchprogramm NRW**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Presseerklärung vom 27.03.2012 darauf hingewiesen, jede Schule in NRW habe die Möglichkeit, ihren Schülerinnen und Schülern Milchprodukte zu vergünstigten Preisen anzubieten. Unterstützung würde dabei die Zuschussförderung des EU-Schulmilchprogramms bieten. Wie genau das funktioniert, erläutere eine neue Broschüre des NRW-Landwirtschafts- und Verbraucherschutzministeriums mit dem Titel „Das EU-Schulmilchprogramm NRW Informationen für Schulen und Eltern.“

Die Broschüre kann beim NRW-Landwirtschafts- und Verbraucherschutzministerium bestellt werden unter der Telefonnummer: 0211-4566-666, per Fax: 0211-4566-621 oder per E-Mail: [infoservice@mkulnv.nrw.de](mailto:infoservice@mkulnv.nrw.de) sowie online auf der Website des Ministeriums unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de). Hier steht die Broschüre auch zum Herunterladen bereit.

Az.: IV/2 216-15

Mitt. StGB NRW April 2012

## **209 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Abiturs**

Die Kultusministerkonferenz hat in der Plenarsitzung am 8./9. März 2012 in Berlin Grundlagen für vergleichbare Abiturprüfungen in Deutschland gelegt. Mit Bildungsstandards in zentralen Fächern, dem Angebot für einen bundesweiten Pool für Abiturprüfungsaufgaben und mit einheitlichen Bewertungskriterien stärkte die Kultusministerkonferenz die Vergleichbarkeit der Allgemeinen Hochschulreife in Deutschland.

In einem ersten Schritt sollen im Herbst 2012 die Standards in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch vorgelegt und verabschiedet werden. Mit der Entwicklung der Bildungsstandards für das Abitur in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Physik und Chemie werde im Jahr 2013 begonnen.

In einem weiteren Schritt soll das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) Beispielaufgaben für die Abiturprüfung mit einem Erwartungshorizont sowie Bewertungshinweisen entwickeln. Die Länder sollen diesen Prozess unterstützen, indem sie der Aufgabenentwicklungskommission weitere schriftliche Abiturprüfungsaufgaben sowie entsprechende Bewertungsvorgaben übermitteln. Die vom IQB als geeignet befundenen Abituraufgaben werden dann in einem Aufgabenpool eingestellt. Dieser Aufgabenpool soll ab 2013 kontinuierlich aufwachsen und den Ländern als Angebot für den möglichen Einsatz im Abitur 2016/17 zur Verfügung ge-

stellt werden, wenn der erste Schülerjahrgang auf Grundlage der Bildungsstandards das Abitur mache. Das IQB wird bis zur Kultusministerkonferenz am 06.12.2012 weitere Details zur Konzeption sowie zum Zeitplan vorlegen.

Az.: IV/2 211-34

Mitt. StGB NRW April 2012

## **210 Tagungsdokumentation „Kultur in der Fläche“**

Am 2. und 3. Februar 2012 veranstaltete das Kultursekretariat NRW Gütersloh mit weiteren Partnern in Hamm die Tagung „Kultur in der Fläche“. Die Veranstaltung knüpft offenbar an die Berliner Tagung vom September 2011 „Kultur im Land der Städte“ an, nimmt aber nach Mitteilung des Kultursekretariates Gütersloh die Städtelandtschaft NRWs außerhalb der Metropolen in den Blick. Die Zukunftsfragen z.B. zur kulturellen Infrastruktur würden sich insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit existenzieller Dringlichkeit stellen.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass auf der Homepage des Kultursekretariates Gütersloh unter [www.kultursekretariat.de](http://www.kultursekretariat.de) unter Publikationen eine Veranstaltungsdokumentation zu der Tagung abgerufen werden kann.

Az.: IV/2 425-2

Mitt. StGB NRW April 2012

## **211 42 Sekundarschulen und 19 Gesamtschulen neu in NRW**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass 42 neue Sekundarschulen im Sommer in Nordrhein-Westfalen ihre Arbeit aufnehmen. Darüber hinaus könnten nach den Sommerferien Nordrhein-Westfalens auch 19 Gesamtschulen an den Start gehen.

Die 42 neuen Sekundarschulen entstehen in folgenden Kommunen:

Regierungsbezirk Arnsberg (14):  
Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Attendorn, Bochum (2), Breckerfeld, Dortmund, Erwitte/Anröchte, Hamm, Netphen, Olsberg, Werl, Werne, Wetter, Wickede.

Regierungsbezirk Detmold (5):  
Vlotho, Extertal, Lübbecke, Borcheln, Oerlinghausen.

Regierungsbezirk Düsseldorf (8):  
Monheim, Kleve, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Alpen, Jüchen, Straelen, Essen.

Regierungsbezirk Köln (8):  
Overath, Nümbrecht, Engelskirchen, Eitorf, Bornheim, Jülich, Nideggen/Kreuzau, Lohmar.

Regierungsbezirk Münster (7):  
Gelsenkirchen, Münster, Drensteinfurt, Ahlen, Sassenberg, Nottuln, Herten.

Nach Mitteilung des MSW NRW haben 33 der neuen Sekundarschulen einen Standort, 9 zwei Standorte (Erwit-

te/Anröchte, Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Jüchen, Kreuzau/Nideggen, Lohmar, Gelsenkirchen, Kleve).

Die 19 Gesamtschulen entstehen in folgenden Kommunen:

Regierungsbezirk Arnsberg (2): Finnentrop, Menden,

Regierungsbezirk Detmold (4): Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Paderborn, Salzkotten

Regierungsbezirk Düsseldorf (2): Kleve, Willich. Regierungsbezirk Köln (6): Gangelt, Herzogenrath, Much/Ruppichterath, Stolberg, Troisdorf, Windeck. Regierungsbezirk Münster (5): Ennigerloh-Neubeckum, Greven, Ibbenbüren, Münster, Warendorf.

Az.: IV/2 211-35/1

Mitt. StGB NRW April 2012

## **212 EU-Schulobstprogramm ausgeweitet**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW sollen rd. 10.000 Schülerinnen und Schüler neu in das nordrhein-westfälische EU-Schulobstprogramm aufgenommen werden. Die Evaluierung zum Schulobstprogramm habe gezeigt, fast 99 % der Schulen würden eine Fortführung des Schulobstprogramms wünschen. Der Verzehr von Obst und Gemüse bei den Schülerinnen und Schülern habe zugenommen, ebenso wie das Wissen und die Akzeptanz als Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung.

Um die zusätzlichen rd. 10.000 Kinder in das Programm aufnehmen zu können, werde ab dem Schuljahr 2012/13 ein neuer Verteilrhythmus eingeführt. So würden alle Schulen, die neu in das Programm einsteigen, an drei Tagen eine Lieferung mit Obst und Gemüse erhalten. Alle derzeit schon teilnehmenden Schulen, die aktuell noch an fünf Tagen pro Woche Obst und Gemüse erhalten, konnten sich im neuen Schuljahr zwischen einer viertägigen oder einer dreitägigen Förderung pro Woche entscheiden. Ab dem darauffolgenden Schuljahr 2013/14 gebe es dann für alle teilnehmenden Schulen an drei Tagen die Woche eine Lieferung mit kostenlosem Obst und Gemüse. Zusätzlich erhielten die Schulen Unterstützung und Tipps, wie die zwei schulobstfreien Tage organisiert werden könnten. Zum Beispiel durch eine gezielte Elternansprache oder durch Sponsorsuche, um weitere Lieferungen finanzieren zu können. Die Sponsorsuche werde aktiv vom Ministerium unterstützt, bei Fragen stünden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulobstprojekt zur Verfügung.

Das Bewerbungsverfahren für das Schuljahr 2012/13 werde Ende März 2012 über die Schulobstwebsite [www.schulobst.nrw.de](http://www.schulobst.nrw.de) gestartet. Bewerben könnten sich alle interessierten Grundschulen sowie Förderschulen mit Primarstufe. Die Bewerbung werde ausschließlich online durchgeführt. Alle relevanten Informationen hierzu sowie die Auswahlkriterien würden auf der Schulobstwebsite veröffentlicht. Gleiches gelte für das Rückmeldeverfahren

für bereits teilnehmende Schulen. Auch dieses werde online über die Schulobstwebsite abgewickelt und stehe ebenfalls ab Ende März allen teilnehmenden Schulen bereit, die auch im nächsten Schuljahr wieder dabei sein wollten.

Für das nordrhein-westfälische EU-Schulobstprogramm stünden pro Jahr rd. 5 Mio. Euro zur Verfügung, jeweils zur Hälfte aus EU-Geldern und dem Etat des NRW-Verbraucherschutzministeriums. Derzeit nähmen über 100.000 Grundschüler und 250 Schulen am Programm teil. Das Programm laufe in NRW bereits im 3. Jahr.

Az.: IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW April 2012

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

### **213 Open Data-Portal des Landes Baden-Württemberg**

Neben dem Land Berlin hat jetzt auch Baden-Württemberg im Internet ein Open Data-Portal freigeschaltet (<http://opendata.service-bw.de>). Es ist eine Unterseite des landeseigenen Verwaltungsportals <http://www.service-bw.de>. Das Open Data Portal stellt exemplarisch Datensätze in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Interessierte Nutzer/innen können beispielsweise die Haushaltsdaten des Landes Baden-Württemberg von 2007 bis 2011 herunterladen und weiterverarbeiten. Ähnliches gilt für Datensätze des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Darüber hinaus macht der Prototyp des Open Data-Portals weitere Datensätze zugänglich, die derzeit noch nicht in maschinenlesbarer Form vorliegen, sowie Berichte und statistische Dokumente. Ebenso verschafft das Portal Zugang zu Diensten und Anwendungen staatlicher Behörden, beispielsweise aus dem Bereich Geo-Information.

Az.: I/3 085-36

Mitt. StGB NRW April 2012

### **214 Preise für Behördenruf 115 gesenkt**

Seit dem 1. März 2012 ist die 115 rechtlich und technisch im deutschen Telefonnetz wie eine Ortsnetzzahl eingerichtet. Sie kann aus dem Festnetz zum Ortstarif gewählt werden und ist flatratefähig. Die Telekom Deutschland und zahlreiche alternative Unternehmen haben ihre Tarife bereits zum 1. März umgestellt, weitere Anbieter folgen. Im Mobilfunk ist diese Umstellung aufwändiger und hängt von den einzelnen Betreibern ab. Die Preise liegen dort weiterhin zwischen 17 und 20 Cent, maximal 30 Cent pro Minute (inkl. USt). Die Preise von Service Providern und Pre-Paid-Tarife können davon abweichen.

Die Kosten fallen an, sobald die Warteschleife eines Servicecenters erreicht wurde. Anrufer/innen, die außerhalb des Versorgungsgebietes oder außerhalb der Servicezeiten anrufen, hören zwar eine Bandansage, müssen dafür aber nichts bezahlen. Von der Preissenkung erhoffen sich

die Betreiber des Behördenrufs d115, dass sich nun weit- aus mehr Kommunen für einen Anschluss entscheiden und auf ihrer Internetseite darauf verweisen. Weitere Informationen im Internet unter [www.115.de](http://www.115.de).

Az.: I/3 085-23

Mitt. StGB NRW April 2012

## **215 Zwei De-Mail-Anbieter zugelassen**

Auf der CeBIT 2012 erhielten die ersten Anbieter eines De-Mail-Dienstes vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die gesetzlich geforderte Akkreditierung: die Mentana-Claimsoft GmbH, ein Tochterunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG (FP), sowie die Deutsche Telekom respektive deren Tochterunternehmen T-Systems. Die Firmen WEB.DE, GMX und 1&1 befinden sich noch im Akkreditierungsverfahren und wollen dieses bis Sommer 2012 abgeschlossen haben. Unterdessen hat die Deutsche Post/DHL entschieden, ihren E-Postbrief nicht als De-Mail-Dienst akkreditieren zu lassen. Stattdessen will die Post noch in diesem Jahr neben diesem Produkt ebenfalls einen akkreditierten De-Mail-Service anbieten.

Bei Mentana-Claimsoft hängt der Preis für den Versand einer De-Mail für Unternehmen und Behörden wie auch für Privatpersonen und Kleinunternehmer von der verschickten Datenmenge ab. Er beginnt bei 28 Cent (zzgl. MwSt.) für eine „De-Mail Mini“ bis zu 50 KB. Eine „De-Mail Standard“, mit der bis zu 1 MB versandt werden können, kostet 33 Cent (zzgl. MwSt.). Gegen Aufpreis sind verschiedene Zusatzoptionen möglich - etwa eine Versand- oder Eingangsbestätigung. Die Telekom veranschlagt 39 Cent für eine Standard-De-Mail und liegt damit ebenfalls deutlich unter dem Preis eines E-Postbriefs von 55 Cent.

Az.: I/3 086-03

Mitt. StGB NRW April 2012

---

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

---

### **216 79. Deutscher Fürsorgetag in Hannover**

Unter dem Motto „Ohne Bildung keine Teilhabe Von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter“ werden im Hannover Congress Centrum vom 8. bis zum 10. Mai 2012 bis zu 2.000 Besucherinnen und Besucher zum Deutschen Fürsorgetag erwartet. Bildung ist essenziell für das menschliche Dasein und Teil eines würdevollen Lebens. Sie ist über die Generationen hinweg Grundvoraussetzung für Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen und somit auch Voraussetzung für die soziale Realität und soziales Handeln. Der Kongress bietet Impulse, die Themen Bildung und die Chance auf Teilhabe daran aus der Perspektive der „Lernenden“, der Bildung vermittelnden Fachkräfte sowie aus der Perspektive der Institutionen und Rahmenbedingungen zu betrachten.

Rund 150 Expertinnen und Experten aus allen Bereichen der Sozialpolitik, der Sozialen Arbeit und des Sozialrechts haben ihren Beitrag zu drei Symposien, vierzig Workshops und Fachvorträgen zugesagt. Das Themenspektrum reicht

von frühen Hilfen und frühkindlicher Bildung über das Bildungs- und Teilhabepaket hin zur Qualifizierung von Fachkräften, inklusiver Bildung, lebenslangen Lernen und aktiven Altern. Pressekontakt : Beate Maria Hagen, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, Telefon 030 62980-614, Telefax 030-62980-150 [presse@deutscher-verein.de](mailto:presse@deutscher-verein.de), [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

Mit dabei sind unter anderem Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder als Schirmherrin des Kongresses, Ministerpräsident David McAllister, sowie Prof. Jutta Allmendinger, Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung, und Prof. Dr. Susanne Baer, Bundesverfassungsrichterin. Die Landeshauptstadt Hannover ist Gastgeberin für den großen „Abend der Begegnung“ am 9. Mai 2012 im Neuen Rathaus. Die begleitende Messe „Markt der Möglichkeiten“ lädt über die drei Tage hinweg ein zum Austausch mit Ausstellern und unterstützenden Institutionen.

Az.: III 950

Mitt. StGB NRW April 2012

### **217 Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe**

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Pflegeberufe“ hat Eckpunkte zu wesentlichen Aspekten eines neuen Pflegeberufegesetzes entwickelt, die Grundlage für den weiteren politischen Entscheidungsprozess zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs bilden sollen. Der Bedarf an pflegerischen Leistungen wächst, die Qualitätsansprüche nehmen zu. Zwei Folgen aus dieser Lage sind absehbar: zum einen ein Fachkräftemangel, zum zweiten ein steigender Anspruch an die Passgenauigkeit pflegerischer Leistungen. Die Ausbildungen in den Pflegeberufen müssen auf diese Entwicklungen reagieren und sich auf die neuen Versorgungserfordernisse einstellen.

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angestrebten und auch von den Ländern befürworteten Zusammenführung der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege schlägt die auf Fachebene unter gemeinsamer Federführung des Bundesfamilienministeriums und des Bundesgesundheitsministeriums eingesetzte Arbeitsgruppe grundlegende Weichenstellungen vor:

- Ablösung des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes durch ein neues Pflegeberufegesetz.
- Zusammenführung der Altenpflegeausbildung, der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung, die als berufliche Ausbildung in Teil 1 des Gesetzes geregelt werden soll.
- Einführung einer neuen akademischen Ausbildung, die in Teil 2 des Gesetzes geregelt werden soll.

Zur konkreten Ausgestaltung der Finanzierung der neuen beruflichen Ausbildung unterbreitet die Arbeitsgruppe keinen Vorschlag, da dazu eine Verständigung über die Kostenverteilung zwischen Bund und Länder erforderlich sei. Stattdessen werden vier mögliche Finanzierungsvari-

anten dargestellt. Eine Empfehlung für eine der Varianten wird nicht abgegeben. Die Arbeitsgruppe regt jedoch an, dass sich die künftige Finanzierung an den folgenden Grundsätzen orientieren sollte:

- An den bisherigen, unterschiedlichen Finanzierungswe-  
gen und -beteiligungen (Altenpflegegesetz, SGB XI; Län-  
der sowie Krankenhausfinanzierungsgesetz) soll nicht  
festgehalten werden.
- Die Finanzierung sollte über ein Fondssystem erfolgen.
- Schülerinnen und Schüler sollten kein Schulgeld zu  
zahlen haben.
- Nicht ausbildende Einrichtungen sollten an der Ausbil-  
dungsfinanzierung beteiligt werden.

Die „Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neu-  
en Pflegeberufgesetzes“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
„Weiterentwicklung der Pflegeberufe“ können unter  
<http://www.bmg.bund.de/pflege/pflegekraefte.html>  
abgerufen werden.

Az.: III 874

Mitt. StGB NRW April 2012

## **218 Kommunen im Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen“**

Kürzlich hat die NRW-Landesregierung die Namen der 18  
Städte und Kreise bekanntgegeben, die zur Teilnahme am  
gemeinsamen Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen  
Kommunen in NRW beugen vor“ ausgewählt worden sind.  
Es sind die Städte Arnsberg, Bielefeld, Dormagen, Dort-  
mund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Gladbeck,  
Hamm, Moers, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen,  
Witten und Wuppertal sowie die Kreise Düren, Unna und  
Warendorf. Das Projekt wird gemeinsam von Landesregie-  
rung und Bertelsmann Stiftung durchgeführt. Ziel des  
Vorhabens ist es, bereits vorhandene Maßnahmen in den  
Kommunen und auf Länderebene besser und gezielter zu  
nutzen und die Zusammenarbeit zwischen Kinder-, Ju-  
gend- und Familienhilfe sowie Schulen, Ärzten und der  
Polizei noch systematischer weiterzuentwickeln.

Insgesamt sind 52 Kommunen in NRW dem Aufruf zum  
Modellvorhaben gefolgt und haben ihre Ideen und Kon-  
zepte für lokale Vorbeugung eingereicht. Die Auswahl  
erfolgte in einem 2-stufigen Verfahren. Nach Prüfung der  
formalen Voraussetzungen wurden die inhaltlichen und  
konzeptionellen Lösungsansätze bewertet. Im Anschluss  
wurde ein repräsentativer Querschnitt der Kommunen in  
NRW gewählt, um kreisfreie Städte, kreisangehörige Städ-  
te sowie Kreise zu berücksichtigen.

Das Modellvorhaben startet im März 2012 und ist in der 1.  
Phase bis 2015 angelegt. Beabsichtigt ist eine Fortsetzung  
bis 2020. Die ausgewählten Kommunen erhalten eine  
finanzielle Förderung für ihren personellen und sachlichen  
Mehraufwand, die sich je nach Größe zwischen maximal  
32.000 Euro und 64.000 Euro bewegt.

Durch gegenseitiges Lernen der Modellkommunen mit  
ihren unterschiedlichen Ansätzen und mithilfe einer um-  
fassenden wissenschaftlichen Evaluierung sollen Erkennt-  
nisse gewonnen werden, die auch den nicht teilnehmen-

den Kommunen über einen Transfer dabei helfen sollen,  
vorbeugende Strukturen aufzubauen.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW April 2012

## **Wirtschaft und Verkehr**

### **219 Auszeichnung für erfolgreiche Regionalentwicklung**

Die EU-Kommission verleiht jährlich Auszeichnungen für  
besonders erfolgreiche Regionalentwicklungsprojekte. Der  
„RegioStar Award“ bietet europaweite Präsentation und  
Anerkennung sowie Mitgliedschaft in einem Regional-  
entwicklungsnetzwerk der EU-Kommission.

Die EU-Kommission ist daran interessiert, das Wissen um  
den Nutzen europäischer Fördermittel für die Regionalpo-  
litik zu vergrößern. Deshalb vergibt sie jährlich in fünf  
Kategorien Auszeichnungen für die besten Regionalent-  
wicklungsprojekte. Die Kategorien sind:

- Intelligentes Wachstum  
Verknüpfung zwischen Universitäten und regionalem  
Wachstum
- Nachhaltiges Wachstum  
Verbesserung des effizienten Mitteleinsatzes in kleinen  
und mittleren Unternehmen
- Integratives Wachstum  
Förderung sozialer Innovationen, kreative Antworten  
auf gesellschaftliche Herausforderungen (z. B. Migrati-  
on oder demografischer Wandel)
- CityStar  
Integrierte Konzepte für die nachhaltige  
(Stadt)Entwicklung
- Information und Kommunikation  
Auszeichnungen von Werbevideos zur EU-Regional-  
politik.

Interessierte Regionen können bis zum 20. April 2012 ihre  
Entwicklungsprojekte als Bewerbung einreichen. Die Be-  
werbung wird mit Hilfe der Verwaltungsbehörden durch-  
geführt. Die Preisverleihung findet im Februar 2013 bei  
den traditionellen „OPEN DAYS“ statt. Weitere Informati-  
onen sind erhältlich auf der Internetseite der EU-  
Kommission  
[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/cooperate/regions\\_for\\_economic\\_change/regiostars\\_en.cfm](http://ec.europa.eu/regional_policy/cooperate/regions_for_economic_change/regiostars_en.cfm).

Az.: III 80-50

Mitt. StGB NRW April 2012

### **220 Einheitliches Programmplanungsinstrument für EU-Strukturfonds**

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Kohäsionspolitik  
ab 2014 beinhalten einen Gemeinsamen Strategischen  
Rahmenplan. Diesen Gemeinsamen Strategischen Rah-  
menplan (GSR) hat die EU-Kommission nun vorgestellt.  
Der GSR soll das gemeinsame Programmplanungsin-  
strument für die unterschiedlichen Strukturfonds sein und

den Rahmen für die Finanzplanung und die Investitionsschwerpunkte der Jahre 2014 2020 in der Regionalpolitik setzen.

Die verschiedenen Fonds sollen deutlich besser miteinander kombiniert werden können als es in der Vergangenheit der Fall war. Die EU-Kommission will damit die Wirksamkeit der EU-geförderten Investitionen verbessern. Nationale und regionale Behörden werden den GSR-Rahmen als Ausgangspunkt für die abzuschließenden Partnerschaftvereinbarungen mit der Kommission nutzen. Die Partnerschaftvereinbarungen enthalten Verpflichtungen, bestimmte EU-Zielsetzungen zu erreichen (Wachstum und Beschäftigung).

Der GSR wird, wie die gesamte politische Zielsetzung der EU-Kohäsionspolitik, stärker an der EU-Europa 2020-Strategie für Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet. Er setzt die derzeit bestehenden unterschiedlichen strategischen Leitlinien für die Kohäsionspolitik, die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes und bietet eine gemeinsame Orientierung für die fünf in der Strukturpolitik verwendeten Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und den Fonds für Meeres- und Fischereipolitik). Der GSR enthält sog. Leitaktionen für jedes thematische Ziel der Kohäsionspolitik und jeden der Fonds, um eine Investitionslenkung unterhalb der Zweckbindung zu erreichen. Des Weiteren enthält der GSR einen Fünf-Stufenplan für die Entwicklung von Partnerschaftvereinbarungen, die mit der Europäischen Kommission unterzeichnet werden sollen und weitere, auf spezifische territoriale Besonderheiten abgestimmte Programme.

Sog. Multifonds-Programme sollen für eine bessere Koordinierung und Abstimmung der Fonds sorgen. Dabei sind ein besonderes Ziel die Vermeidung von Verwaltungskosten, die Verringerung des Verwaltungsaufwandes und die Verhinderung von Mehrfachförderung durch unterschiedliche Fonds. Der GSR soll darüber hinaus Schwerpunktbe-reiche für Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit zwischen den Regionen und innerhalb von Regionen und Mitgliedstaaten enthalten, wo eine territoriale Zusammenarbeit einen besonderen europäischen Mehrwert aufweist.

Abschließend soll der GSR für einen Gleichklang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung durch Jahreswachstumsberichte und den sog. Euro-Plus-Pakt sorgen, indem vorrangig wachstumsfördernde Ausgaben und die Abstimmung mit Zielen der Strategie zur Haushaltskonsolidierung behandelt werden. Grundlagen hierfür sind länderspezifische Empfehlungen. Der GSR soll innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt angenommen werden, ab dem die Strukturfonds auf die Kohäsionspolitik und den mehrjährigen Finanzrahmen von den Mitgliedstaaten angenommen wurden.

Nähere Informationen und der Entwurf des Gemeinsamen Strategischen Rahmenplans in Form eines Arbeitsdokuments der EU-Kommission (welches nur in englischer Sprache vorliegt) ist unter folgendem Link abzurufen:

[//ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/working/strategic\\_framework/csf\\_part1\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/strategic_framework/csf_part1_en.pdf). Bitte beachten Sie, dass das Arbeitsdokument zwei Teile hat. Der zweite

Teil ist unter dem Link [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/working/strategic\\_framework/csf\\_part2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/strategic_framework/csf_part2_en.pdf) erhältlich.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW April 2012

## **221 Handlungsbedarf bei Breitband-Versorgung im ländlichen Raum**

Eine leistungsfähige Breitbandversorgung für das schnelle Internet ist eine der Grundvoraussetzungen für die Standortattraktivität und die Verbesserung der Lebensqualität. Dies gilt auch besonders für ländliche Räume. Gerade private Haushalte, Unternehmen und Kommunen in strukturschwachen ländlichen Räumen knüpfen große Erwartungen an die neuen Möglichkeiten der Technik und die Zielsetzung der Bundesregierung zum Ausbau der Breitbandanbindung. Die Breitbandversorgung ländlicher Räume zeigt in Deutschland jedoch einen regional höchst unterschiedlichen Stand.

Die Breitbandstrategie der Bundesregierung sieht vor, dass bis 2014 75 % der Haushalte mit einer leistungsfähigen Breitbandanbindung von 50 Mbit/s und mehr versorgt sein soll. Die flächendeckende Verfügbarkeit entsprechender Bandbreiten soll bis 2018 angestrebt werden. Die Zielsetzung für die flächendeckende Breitbandanbindung ist, dass eine leistungsfähige Breitbandanbindung die Erreichbarkeits- und Versorgungsdefizite von ländlichen Räumen gegenüber Zentren abmildern und den Wohn- bzw. Wirtschaftsstandort spürbar aufwerten kann. Auf diese Weise soll eine weitere Verschärfung regionaler Disparitäten vermieden und der Anspruch auf die Schaffung und Wahrung gleichwertiger Lebensbedingungen realisiert werden.

Eine aktuelle Studie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zeigt, dass Ende 2010 über 93 % der Haushalte auf eine Mindestbandbreite von 20 Mbit/s zurückgreifen kann. Mit Blick auf die Internetanwendungen, die zunehmend Bandbreite voraussetzen, muss die Bandbreite von 2 Mbit/s als nicht ausreichend angesehen werden.

Die aktuelle Bandbreitenversorgung zeigt neben einem ausgeprägten West-Ost-Gefälle auch ein starkes Stadt-Land-Gefälle. Dieses Gefälle wird umso deutlicher, je mehr große Bandbreiten in den Blick genommen. Die günstigste Versorgungssituation liegt demnach in Bremen, Berlin und Hamburg vor. Über 90 % der Haushalte können mit einer Mindestbandbreite von 16 Mbit/s versorgt werden. Sogar über 65 % der Haushalte verfügen über 50 Mbit/s. Demgegenüber waren nur knapp 40 % der Haushalte in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen mit einer Bandbreite von 60 Mbit/s versorgt. Über 50 Mbit/s verfügten in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern nicht einmal 2 % aller Haushalte.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund setzt sich für eine Weiterführung der Breitbandförderung sowie für verbesserte Möglichkeiten einer Inanspruchnahme dieser Förderung ein. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) unter dem Schwerpunkt „Mehr Breitband für Deutschland“ erhältlich. Die Studie

des BBR enthält eine nach Raumordnungsregionen und verfügbaren Bandbreiten aufgeschlüsseltes Kartenmaterial sowie die Darstellung verschiedener Initiativen zur Breitbandversorgung durch örtliche Initiativen. Die Studie des BBR ist herunterzuladen von der Homepage des DStGB unter dem Schwerpunkt „Ländliche Entwicklung“.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW April 2012

## **222 Seminar „Aktuelle Themen des öffentlichen Verkehrs“**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen veranstaltet am 7. Mai 2012, 10.30 Uhr bis ca. 18.00, in der Bergischen Universität Wuppertal ein Seminar zu aktuellen Themen des öffentlichen Verkehrs. Folgende Themengebiete sind vorgesehen:

- Aktuelle EU Forschungsergebnisse
- Organisation und Finanzierung von Schülerverkehr
- Neues Personalbeförderungsgesetz (PBefG)
- Sicherheit bei Veranstaltungen und bei Fußballverkehren
- Seniorenmobilität und betriebliches Mobilitätsmanagement

Noch bis zum 25. April 2012 können sich Interessierte per Fax bei der Hauptgeschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Fax. 0221 935 83-73 oder online unter [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) anmelden. Nähere Informationen zu der Veranstaltung werden unter der Tel. 0221 935 83-0 erteilt. Kostenbeitrag für das Seminar Euro 100,-.

Az.: III/1 441-50

Mitt. StGB NRW April 2012

## **223 Deutscher Verkehrsgerichtstag zu Pedelecs - Richtigstellung**

In unseren Mitteilungen vom 06.02.2012 haben wir über Vorschläge des Deutschen Verkehrsgerichtstags zu Pedelecs berichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aussage getroffen, dass es sich bei Partyfahrrädern (auch Bierbikes oder Partybikes genannt) um fahrbare Geräte handelt, die von bis zu 8 Personen, die kreisförmig oder quer zur Fahrtrichtung angeordnete Pedalen wie beim Fahrrad bedienen, um sich fortzubewegen. Der Verkehrsgerichtstag sei der Auffassung, dass die Besonderheiten derartiger Konstruktionen es nicht zulassen, sie als Fahrzeug gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung einzustufen. Deshalb sei ihre Benutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen erlaubnispflichtig.

Wir stellen hiermit richtig, dass sich die Aussagen des Verkehrsgerichtstags nicht auf sogenannte Conference-Bikes, das sind 7-sitzige, kreisförmige Mehrpersonenfahrräder, die unter anderem von der Firma Velo.Saliko hergestellt werden, beziehen. Vielmehr hat der Arbeitskreis VI des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstags die Auffassung geäußert, dass Fahrzeuge, wie sogenannte Bierbikes, die offensichtlich überwiegend dem Alkoholkonsum und nicht der Fortbewegung dienen, einer Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Straßen bedürfen.

Der Arbeitskreis fordert, eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis dazu zu schaffen.

Nach Informationen des genannten Unternehmens werden Bierbikes durch folgende Kriterien erkennbar:

- ca. 5,00 m lang
- bis zu 17 Personen, davon 12 Personen in Reihe entlang der Seiten des Fahrzeugs sitzend, quer zur Fahrtrichtung, davon treten 10 Personen und die anderen 7 Personen treten nicht
- Eigengewicht ca. 1,1 Tonnen, bis zu 3 Tonnen voll besetzt
- festes Dach, sieht aus wie eine rollende Kneipe
- Theke mit Zapfanlage
- Musikanlage, Thekenbeleuchtung
- vorn ist ein großes Bierfass montiert
- übliche Geschwindigkeit um 6 km/h Schrittgeschwindigkeit.

Demgegenüber zeichnen sich ConferenceBikes durch folgende Kriterien aus:

- ca. 2.50 m lang
- bis zu 7 Personen
- kreisförmige Sitzanordnung der Personen
- alle 7 Personen treten
- Eigengewicht 250 kg, voll besetzt bis zu einer Tonne
- sternförmiger Rahmen ohne Verkleidungsteile. Es sieht aus wie ein Karussell oder eine Krake
- kein Dach, höchstens in Ausnahmefällen einen Sonnenschirm in der Mitte
- übliche Geschwindigkeit 12-15 km/h
- das ConferenceBike ist agiler und wendiger als die „Bierbikes“
- Ausschank findet grundsätzlich auf den Conference-Bikes nicht statt.

Az.: III/1 640-85

Mitt. StGB NRW April 2012

## **224 Pressemitteilung: Unterstützung nötig bei Standortschließung**

Die vom neuen Stationierungskonzept der Bundeswehr und vom Truppenabbau der britischen Streitkräfte betroffenen NRW-Kommunen fordern einen Konversionsfonds sowie Förderprogramme seitens des Bundes. Dies wurde heute in Rheine bei einer Konversionskonferenz des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) deutlich. Die Bundesregierung sei in der Pflicht, gleichwertige Lebensverhältnisse auch dort sicherzustellen, wo militärische Einrichtungen als Arbeitgeber und Produzent von Kaufkraft wegfielen.

„Wir unterstützen einmütig die Forderung der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen, dass der Bund im Rahmen eines Konversionsprogramms zusätzliche Infrastrukturprojekte finanzieren sowie ergänzend Städtebauförderungsmittel gewähren soll“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, nach der Tagung. Zur Erleichterung des Strukturwandels müsse der Deut-

sche Bundestag die Möglichkeit schaffen, dass die nicht mehr benötigten Grundstücke und Anlagen preisgünstig an die Kommunen verkauft werden können. „Nordrhein-Westfalen ist außerordentlich stark - mehr als durch die Bundeswehrreform 2004 - von der Strukturveränderung betroffen und durch den gleichzeitigen Abzug von rund 12.000 britischen Soldaten mit ihren Familien doppelt belastet“, merkte Ruthemeyer an.

„Das Land bietet an, den Konversionsprozess zu unterstützen“, erklärte Staatssekretär Dr. Günther Horzetzky vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in Nordrhein-Westfalen. „Die Landesgesellschaft NRW.URBAN kann beratend helfen durch die Veranstaltung von Perspektivwerkstätten sowie bei städtebaulichen Erstplanungen. Das Internationale Konversionszentrum in Bonn bietet darüber hinaus gutachterliche Hilfen an.“ Wirtschaftsministerium und StGB NRW setzen dabei auf Transparenz der Konversionsprozesse, auf regionale Abstimmung von Projekten mit ortsübergreifender Relevanz sowie auf Transfer planerischer und wirtschaftlicher Kompetenz.

Auf breite Zustimmung stieß das Anliegen der NRW-Landesregierung, mit einer Konversionsvereinbarung zwischen Land und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) rasch die wesentlichen Kooperationsfelder festzulegen. Damit würde sichergestellt, dass Bund, Land und Kommunen partnerschaftlich die Zielentwicklung, Organisation und Finanzierung des Konversionsprozesses vorantreiben. Im kommunalen Interesse lägen dabei Absprachen zur frühzeitigen Beseitigung von Altlasten sowie die Beteiligung des StGB NRW an der geplanten Informations- und Kooperationsplattform.

Auch Rheine sei besonders auf Erfahrungsaustausch, Informationsbündelung und Netzwerkunterstützung angewiesen, machte die Bürgermeisterin der Stadt Rheine Dr. Angelika Kordfelder deutlich: „Als ehemals zweitgrößte Garnisonstadt in der Bundesrepublik hat Rheine in der Vergangenheit bereits massive Standortschließungen hinnehmen müssen. Daher muss es für die in Rheine schon vorhandenen Konversionsflächen um die Verbesserung von Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung gehen“. Davon ausgenommen sei jedoch ausdrücklich der Bundeswehrstandort Rheine-Bentlage, für dessen Erhalt im Schulterschluss mit der gesamten Region gekämpft werde, so Rheines Bürgermeisterin. „Grundsätzlich begrüßen wir aber mit Blick auf unsere schwierige Lage nicht nur die strategische Begleitung der notwendigen Neuorientierung durch unseren kommunalen Spitzenverband, sondern vor allem auch das abgestimmte Agieren von Land und Konversionskommunen“.

An das Land richteten sich einige Erwartungen: etwa der Aufbau eines Konversionsflächenkatasters oder die Aktivierung finanzieller Ressourcen aus dem Europäischen Regionalfonds und dem Sozialfonds. Die Konversionskommunen verließen sich dabei auf die Zusicherung von NRW-Wirtschaftsminister Harry Voigtsberger gegenüber dem NRW-Landtag, das Land stehe bei der schwierigen Aufgabe der Konversion an der Seite der Kommunen.

Az.: III

Mitt. StGB NRW April 2012

## Bauen und Vergabe

### 225 **Veranstaltung „FAIRGABE NRW“ im Wissenschaftspark Gelsenkirchen**

Die „Eine Welt Netz NRW e.V.“ führt am 08.05.2012 eine Veranstaltung zu sozialen, ökologischen und fairen öffentlichen Auftragsvergabe vor dem Hintergrund des Tariftreue- und VergabeG durch. Details können im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abgerufen werden. Anmeldungen richten Sie bitte direkt an den Veranstalter.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2012

### 226 **Privilegierung von Biomasseanlagen**

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat die bereits aus dem Jahr 2006 stammenden Hinweise zur Privilegierung von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB überarbeitet. Insbesondere wurde die im vergangenen Jahr erfolgte Gesetzesänderung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB (Änderung der Bezugsgrößen) zum Anlass einer Überarbeitung genommen. Die Hinweise gelten für sämtliche Arten von Biomasseanlagen (Anlagen zur Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse).

Das Dokument kann in Kürze im Internet unter [www.is-ergeb.de](http://www.is-ergeb.de) abgerufen werden oder - von StGB NRW-Mitgliedskommunen- im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter der Rubrik „Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe“.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW April 2012

### 227 **Neue EU-Schwellenwerte in Kraft**

Nachdem der Bundesrat bereits am 10.02.2012 der Erhöhung der EU-Schwellenwerte in der Vergabeverordnung (VgV) zugestimmt hatte, ist die beschlossene Änderung nunmehr im Bundesgesetzblatt vom 21.03.2012 (BGBl. Teil I Nr. 14, 488) veröffentlicht worden. Damit tritt die neue Vergabeverordnung am 22.03.2012 in Kraft. Danach betragen die EU-Schwellenwerte ab dem vorgeannten Datum:

- Für Bauaufträge: 5 Mio. Euro
- Für Verträge über Lieferungen und Leistungen: 200 000 Euro
- Für Sektorenauftraggeber bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen: 400 000 Euro
- Für Aufträge Oberster oder Oberer Bundesbehörden: 130 000 Euro.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

Die Bundesregierung geht nicht mehr davon aus, dass sich die aus dem Handel mit Emissionszertifikaten für den Energie- und Klimafonds (EKF) in diesem Jahr eingeplanten 780 Millionen Euro in voller Höhe realisieren lassen. Daher seien die Mittel für die CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung noch nicht vollständig zugewiesen worden, teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/8695) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit. Aus dem Fonds werden auch Mittel für die energetische Gebäudesanierung im kommunalen Bereich bereitgestellt.

### Fragestellung

In ihrer Vorbemerkung weisen die Fragesteller darauf hin, dass der EKF über die Einnahmen aus dem Verkauf von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten gespeist wird und als Sondervermögen nicht dem Gesamtdeckungsprinzip des Bundeshaushalts unterliegt. Da ein Großteil der Förderprogramme zur Finanzierung der Energiewende und des Klimaschutzes in den letzten Jahren teilweise oder vollständig aus dem ordentlichen Haushalt in das Sondervermögen EKF ausgegliedert wurden, stehe die finanzielle Grundlage dieser Förderprogramme in Frage. Bei der Veranschlagung von 780 Mio. Euro im EKF-Wirtschaftsplan sei ein Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate in Höhe von 17 Euro pro Tonne unterstellt worden. Dieser Preis liege derzeit bei 6,50 Euro. Es folgt ein Fragenkatalog zur Finanzierung der Energiewende.

### Antwort der Bundesregierung

In ihrer Antwort gibt die Bundesregierung den aktuellen Zertifikatspreis mit 8,50 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> an. Die Auswirkungen der Handelsperiode 2013 bis 2020, in der die Gesamtmenge der Zertifikate um jährlich 1,74 Prozent reduziert wird, seien überschätzt worden. Die im Jahr 2012 zu erzielenden Einnahmen aus dem Emissionshandel seien maßgeblich von der Anpassung des Emissionshandelssystems auf europäischer Ebene abhängig. Da die eingeplanten Einnahmen in Höhe von 780 Mio. Euro voraussichtlich nicht realisierbar seien, habe das Bundesfinanzministerium den Fachressorts nur 50 Prozent der Barmittel und 60 Prozent der Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf Rücklagen des EKF aus dem Jahr 2011 und auf die Möglichkeit eines überplanmäßigen Liquiditätsdarlehens aus dem Bundeshaushalt. Das Bundesfinanzministerium werde dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bis zum 31.03.2012 berichten. Blicke es bei der derzeitigen Zuweisung, seien Änderungen der Förderbedingungen (Zins- und Zuschusshöhe) vorzunehmen, um die wesentlichen Bestandteile der Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren möglichst über das Gesamtjahr anbieten zu können.

Im Hinblick auf das Vermittlungsverfahren mit dem Bundesrat zur steuerlichen Förderung der energetischen Sa-

nierung geht die Bundesregierung davon aus, dass dieses „zu einem erfolgreichen Ende geführt wird“.

### Bewertung

Von der finanziellen Unterversorgung des EKF sind unter anderem die folgenden kommunalrelevanten Programme betroffen:

- CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (1,5 Mrd. Euro)
- Energetische Stadtsanierung (92 Mio. Euro)
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität (300 Mrd. Euro)
- Energieeffizienzfonds (89 Mrd. Euro)
- Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien (100 Mrd. Euro).

Bei der derzeitigen Ausgestaltung des Emissionshandelssystems bewirkt der Ausbau erneuerbarer Energiequellen bei gleichzeitiger Einspeisegarantie einen Rückgang der Nachfrage nach CO<sub>2</sub>-Zertifikaten. Der resultierende Preisverfall bewirkt nicht nur eine Privilegierung der fossilen Energieträger, sondern auch eine Reduktion der staatlichen Einnahmen aus dem Zertifikateverkauf. Ein möglicher Ausweg ist die Reduzierung der Gesamtmenge der Zertifikate entsprechend dem Zubau erneuerbarer Energien durch den europäischen Gesetzgeber.

Alternativ ist auf nationaler Ebene die Finanzierung der Energiewende durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt zu gewährleisten. Insofern gehen Experten davon aus, dass selbst die vorgesehenen 1,5 Mrd. Euro pro Jahr für die CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung nicht annähernd ausreichen, um die Energieeffizienzziele der Bundesregierung zu erreichen. Im Übrigen ist die gezielte Förderung der Kommunen durch direkte Zuschüsse im Wege der Städtebauförderung nicht durch die Kreditfinanzierung im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund kritisiert der DStGB die von der Bundesregierung bereits beschlossene Kürzung der Städtebauförderung.

Die alternative Förderung der Gebäudesanierung durch steuerliche Abzugsfähigkeit hat der Bundesrat zu Recht zurückgewiesen, weil ein Ausgleich des reduzierten Steueraufkommens der Länder und Kommunen bisher nicht vorgesehen ist.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

## 229 Bußgeld gegen Feuerwehrfahrzeug-Hersteller Iveco

Das Bundeskartellamt hat am 07.03.2012 ein Bußgeld in Höhe von 30 Mio. Euro gegen die IVECO Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, verhängt. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, gemeinsam mit drei weiteren Herstellern von Feuerwehrlöschfahrzeugen seit mindestens 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt zu haben.



Gegen die weiteren Beteiligten, die Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, die Rosenbauer-Gruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leonding/Österreich sowie gegen einen Schweizer Wirtschaftsprüfer, hatte das Bundeskartellamt nach einvernehmlicher Verfahrensbeendigung (so genanntes Settlement) bereits im Februar letzten Jahres Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Mio. € festgesetzt. Hierüber hatte der DStGB ausführlich berichtet. Gegen das Unternehmen Iveco war zudem in einem weiteren Verfahren ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € wegen verbotener Absprachen im Bereich Drehleiterfahrzeuge erhoben worden. Diese Bußgelder sind inzwischen rechtskräftig.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

### **230 Bundesrat zum EU-Vorschlag über Konzessionsvergaben**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 02.03.2012 eine Subsidiaritätsrüge gegen den Vorschlag der EU-Kommission erhoben, mit dem diese einen neuen Rechtsrahmen für Konzessionsvergaben (Richtlinienvorschlag vom 20.12.2011) setzen will. Die Bundesländer sind der Auffassung, dass der Vorschlag der EU-Kommission mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang steht, weil die Kommission nicht ausreichend dargelegt hat, warum eine Regelung gerade der Dienstleistungskonzession auf europäischer Ebene erforderlich ist.

Mit dieser Zielrichtung befindet sich der Bundesrat in Übereinstimmung mit der strikt ablehnenden Haltung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU. Alle Verbände hatten in einem gemeinsamen Schreiben vom 12.01.2012 eine eigenständige und neue Richtlinie über die Konzessionsvergabe strikt abgelehnt. Insbesondere seien schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen oder eine Marktabschottung, mit denen die Kommission ihren Richtlinienvorschlag begründe, bislang nicht ausreichend belegt.

Speziell würde eine separate Richtlinie zu den Konzessionen und damit zu den Dienstleistungskonzessionen dazu führen, dass diese bisher gemäß Artikel 17 der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie vom Vergaberecht freigestellten Verträge zukünftig dem Vergaberecht und damit auch der Nachprüfung über die Rechtsmittelrichtlinie (zuständige Instanzen: Vergabekammern und Vergabesenate) führen würde. Damit wird aber den Besonderheiten der Dienstleistungskonzessionen und der notwendigen Flexibilität, etwa im Bereich der Wasserversorgung, aber auch der Rettungsdienstleistungen etc. nicht Rechnung getragen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

### **231 BGH zur rechtlichen Einordnung von Dienstleistungskonzessionen**

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23. Januar 2012 X ZB 5/11 nähere Ausführungen zur rechtlichen Einordnung von Dienstleistungskonzessionen gemacht.

Im Einzelnen hat der Bundesgerichtshof in dem Fall, bei dem es um einen Vertrag zwischen einem Zweckverband und einem von diesem beauftragten Partner über Rettungsdienstleistungen ging, folgendes festgestellt:

- Auf Dienstleistungskonzessionen ist der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (24. April 2009) geltenden Fassung nicht anzuwenden.
- Welcher Rechtsweg für Streitigkeiten aus der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen eröffnet ist, ergibt sich aus denselben Grundsätzen, die für die Bestimmung des Rechtswegs bei Streitigkeiten aus der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem die Schwellenwerte der Vergabeverordnung unterschreitenden Volumen gelten. Für die Überprüfung der Vergabe einer Dienstleistungskonzession sind die ordentlichen Gerichte zuständig, wenn die Vergabe durch privatrechtlichen Vertrag erfolgt. Erfolgt die Vergabe hingegen in den Formen des öffentlichen Rechts, gehört der Rechtsstreit vor die Verwaltungsgerichte.
- Der Vergabesenat kann ein nach § 116 GWB vor ihn gelangtes Nachprüfungsverfahren an das Gericht des zulässigen Rechtswegs verweisen, wenn es eine Dienstleistungskonzession zum Gegenstand hat.

Im konkreten (Bayerischen) Streitfall hat der BGH den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten als eröffnet angenommen, weil das Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und den mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten aufgrund gesetzlicher Regelungen (Art. 13 Abs. 4 BayRDG) durch öffentlichen Vertrag zu gestalten ist. (*Quelle: ibr-online*)

Az.: II/1 0608-09

Mitt. StGB NRW April 2012

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

---

### **232 Förderprogramm Klimaschutzprojekte mit kommunalem Handlungsfeld**

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele, die im Energiekonzept der Bundesregierung festgeschrieben sind, setzt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Förderung von Klimaschutzprojekten im Rahmen der „Nationalen Klimaschutzinitiative“ fort. Die bewährte Förderung wird in diesem Jahr durch ein „Handlungsfeld Kommunen“ erweitert, das die so genannte Kommunalrichtlinie des BMU und die BMVBS-Förderrichtlinie zur energetischen Stadtsanierung ergänzen soll.

Mit der Veröffentlichung der "Informationen zur Förderung von Klimaschutzprojekten für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung" sucht das Bundesumweltministerium auch in diesem Jahr wieder innovative Projektideen. Dabei kann es sich sowohl um technische als auch um soziale oder institutionelle Inno-

vationen handeln. Die Projekte sollen wegweisend sein im Hinblick auf das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren.

In diesem Jahr wurde der Schwerpunkt Kommunen neu in die Förderinformation aufgenommen. Damit soll, ergänzend zur bestehenden Kommunalrichtlinie, die Vernetzung und Kooperation von Kommunen untereinander aber auch mit der lokalen Wirtschaft, den Verbrauchern oder mit Bildungseinrichtungen gestärkt werden. Projekt-skizzen, die bis zum 30. April 2012 beim Projektträger Jülich eingehen, werden in einem zweistufigen Verfahren bewertet. Die ausgewählten Projekte sollen Anfang 2013 starten können. In den Förderinformationen heißt es unter „3.2 Handlungsfeld Kommunen“:

„Ziel der Projekte ist es, Handlungsspielräume für die Umsetzung von Klimaschutz auf lokaler Ebene aufzuzeigen. Kommunen, kommunale Einrichtungen sowie andere für den kommunalen Klimaschutz relevante Akteure sollen dazu motiviert werden, Optionen auszuloten und ihr Klimaschutzengagement zu stärken. Durch die Einbindung von geeigneten Multiplikatoren finden erfolgreiche Ansätze im kommunalen Klimaschutz regionale und bundesweite Verbreitung.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Projekte, die bundesweit Impulse für die Erarbeitung kommunaler Klimaschutzstrategien setzen (Kampagnen, Kooperationen);
- Projekte zur Einbindung und Vernetzung der verschiedenen kommunalen Akteure und Aktivitäten (Motivation, „Mitmach“-Aktionen);
- Strategische Vorhaben, die der Umsetzung des langfristigen Ziels „100% Klimaschutz“ in Kommunen dienen und Impulse für die Erschließung des Potenzials für einen entsprechend weitreichenden Klimaschutz in Kommunen setzen;
- Projekte, in denen innovative Instrumente für den Transfer von Know-how und Management entwickelt werden;
- Einführung und Erprobung von innovativen Klimaschutzinstrumenten und Anreizsystemen für bzw. in Kommunen

Nicht förderfähig sind Aktivitäten, die im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ vom 23.11.2011 als Fördergegenstand benannt sind.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus der Richtlinie „Energetische Stadtsanierung Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ des BMVBS bzw. der KfW-Bankengruppe (Programm-Nummer 432) ist ausgeschlossen.“ Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Projektträgers Jülich [www.ptj.de/klimaschutzinitiative](http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative)

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

Die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. prämiert in diesem Jahr bereits zum fünften Mal im Rahmen eines Wettbewerbs besonders nachhaltig wirtschaftende Privatunternehmen. Aufgrund dieser Erfahrung wird zudem in diesem Jahr gemeinsam mit dem DStGB und dem Deutschen Städtetag erstmalig der Deutsche Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden ausgelobt. Kommunen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft fördern, können sich vom 01. März bis zum 31. Mai 2012 um den Preis bewerben, der am 06. Dezember 2012 in Düsseldorf verliehen wird.

Der Wettbewerb soll unterstreichen, dass nachhaltiges Handeln durch Erhöhung der lokalen Umwelt- und Lebensqualität Standortvorteile schafft. Die Jury kennt die finanziellen, organisatorischen und politischen Hürden der kommunalen Praxis und wird daher auf gute Ideen und beherztes Engagement achten. Bei der Vergabe werden insbesondere finanzschwache Städte und Gemeinden jeder Größe berücksichtigt, die trotz eingeschränkter Möglichkeiten nachhaltig agieren.

Preiskategorien

Die Teilnehmer werden aufgefordert, ihr Nachhaltigkeitsengagement in allen oder einzelnen der sechs Themenfelder vorzustellen:

- Governance & Verwaltung
- Klima & Ressourcen
- Mobilität & Infrastruktur
- Wirtschaft & Arbeit
- Bildung & Integration
- Lebensqualität & Stadtstruktur

Preise werden in den folgenden Kategorien verliehen:

- Je ein Preis für eine Groß-, Mittel- und Kleinstadt beziehungsweise Gemeinde, die herausragende Nachhaltigkeitsleistungen in verschiedenen Sektoren nachgewiesen haben und in denen die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung in besonderer Weise das Verwaltungshandeln prägen.
- Preise für Städte und Gemeinden, die herausragende Nachhaltigkeitsleistungen in einem der sechs Themenfelder nachgewiesen haben.
- Preis für eine Stadt oder Gemeinde, die sich mit besonderen Maßnahmen im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ engagiert.

Teilnahmeberechtigt sind alle deutschen Städte und Gemeinden. Die Teilnehmer entscheiden selbst, ob sie ihre Bewerbung auf einzelne Themenfelder einschließlich des UNESCO-Sonderpreises beschränken oder sich als eine von Deutschlands nachhaltigsten Kommunen bewerben. Nur die Besten werden veröffentlicht; es gibt keine Rangliste.

Jury

Zu den Mitgliedern der Expertenjury, die über die Gewinner entscheidet, gehören neben einem DStGB-Vertreter unter anderem Professor Dr. Klaus Töpfer (Exekutivdirektor Institute for Advanced Sustainability Studies), Ole von Beust (Erster Bürgermeister Freie und Hansestadt Hamburg a. D) sowie Dr. Günther Bachmann (Generalsekretär Rat für Nachhaltige Entwicklung; Vorsitz).

Preisverleihung

Die Ergebnisse des Wettbewerbs und die erfolgreichsten Teilnehmer werden im Rahmen des 5. Deutschen Nachhaltigkeitstages am 06.12.2012 in Düsseldorf prämiert. Der Kongress und die Preisverleihung richten sich unmittelbar an Verantwortungsträger aus den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, an Repräsentanten von Unternehmen, an Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gäste aus Forschung, Medien und Politik. Der Tag bietet den Kongressbesuchern die Chance, an den Erfahrungen der Vorreiter teilzuhaben und vorbildliche Entwicklungen in der deutschen Nachhaltigkeitslandschaft zu verfolgen. Renommiertere Experten legen ihre Positionen zu unterschiedlichsten Aspekten nachhaltigen Handelns im kommunalen Sektor dar und stehen den Teilnehmern Rede und Antwort.

Weitere Informationen: [www.nachhaltigkeitspreis.de](http://www.nachhaltigkeitspreis.de)

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

## **234 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2012“**

Ab sofort werden Bewerbungen für die vierte Neuauflage des vom DStGB unterstützten Wettbewerbs entgegengenommen. Damit soll an die Erfolge der letzten drei Jahre und den Bewerberrekord im Jahr 2011 angeknüpft werden. Mit dem Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2012“, ausgeschrieben vom Bundesumweltministerium (BMU) und der „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden, haben Kommunen und Regionen wieder die Chance, für ihre vorbildlichen Klimaschutzprojekte ausgezeichnet zu werden.

Kategorien

Gesucht werden erfolgreich realisierte Maßnahmen, Strategien oder Aktionen, die in besonderem Maße zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben. Um faire Vergleichsbedingungen unter den Wettbewerbsbeiträgen zu schaffen, sind Bewerbungen in drei unterschiedlichen Kategorien möglich, die im Vergleich zum Vorjahr geringfügig modifiziert wurden:

**Kategorie 1: Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften**

Vorbildliche technische, bauliche und/oder verwaltungsorganisatorische Maßnahmen für den Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften, z. B. bei der Nutzung erneuerbarer Energie, der Energieeffizienz, beim kommunalen

Energiemanagement oder bei der klimafreundlichen Beschaffung.

**Kategorie 2: Kommunale Kooperationsstrategien**

Übertragbare Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes, durch die z. B. besonders tragfähige Modelle zur Kooperation mit anderen Kommunen, kommunalen Unternehmen und/oder mit der Privatwirtschaft, Handwerksbetrieben, Einzelhandel, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. realisiert werden konnten.

**Kategorie 3: Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen**

Erfolgreich umgesetzte Aktionen zur Beteiligung und Mitwirkung der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen.

Die Maßnahmen, Strategien und Aktionen sollen durch ihre Modellfunktion andere Kommunen und Regionen zur Nachahmung anregen. Durch eine Treibhausgasbilanzierung sollen sowohl die bereits realisierten als auch die zukünftig zu erwartenden Minderungen deutlich gemacht werden. Ebenfalls erwünscht: die Nennung weiterer Erfolgskriterien.

Bewerbungsverfahren

Zu jeder Kategorie gibt es einen speziellen Bewerbungsbogen. Die Teilnahme mit mehreren Projekten erfordert jeweils eine separate Bewerbung.

In der Jury sind folgende Institutionen vertreten:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Umweltbundesamt

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund.

Die Jury trifft eine Auswahl aus allen eingegangenen Bewerbungen. Je Kategorie sollen drei Kommunen oder Regionen ausgezeichnet werden.

Preisverleihung

Für die Prämierung der Preisträger werden folgende Preisgelder vergeben:

Kategorie „Maßnahmen“ je 40.000 Euro

Kategorie „Strategien“ je 20.000 Euro

Kategorie „Aktionen“ je 20.000 Euro.

Das Preisgeld soll für Investitionen in den Klimaschutz verwendet werden. Die Preisträger werden vor der Preisverleihung gebeten, diese Maßnahmen zu benennen. Damit markiert die Preisverleihung nicht das Ende der Aktivitäten, sondern ist gleichzeitig Startschuss und Motivation für das Weitermachen, Optimieren und für neue Aktivitäten.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gewinner erfolgt im Rahmen der 5. Kommunalkonferenz, die voraussichtlich am 7. und 8. November 2012 in Berlin stattfindet. Sie wird durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet, um die ausgezeichneten Kommunen und Regionen und ihre Projekte bundesweit bekannt zu machen. Die Wettbewerbsteilnehmer werden rechtzeitig vor der Veranstaltung darüber informiert, ob sie eine Auszeichnung erhalten.

Bewerbungsschluss: 25. Mai 2012

Die Bewerbungsunterlagen stehen zum Download bereit unter [www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb](http://www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb).

Bewerbungen werden per Post oder E-Mail erbeten an:

Deutsches Institut für Urbanistik

Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz

Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

E-Mail: [kontakt@kommunaler-klimaschutz.de](mailto:kontakt@kommunaler-klimaschutz.de)

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

### **235 Fortbildung „Geprüfte(r) Natur- und Landschaftspfleger/in“**

Die Landwirtschaftskammer NRW wird 2012 wieder eine 18-wöchige Fortbildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ durchführen.

Die Fortbildung ist in 2 Lehrgangsböcke unterteilt, die in den Zeiträumen vom 02.05.2012 22.06.2012 und vom 01.10.2012 07.12.2012 in Vollzeitform im Landwirtschaftszentrum Haus Düsse der Landwirtschaftskammer NRW angeboten werden. Wer eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in - Schafhaltung -, Revierjäger/in oder als Wasserbauer/in und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren in einem der genannten Berufe nachweist, kann im Anschluss an den Lehrgang die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ ablegen.

Weitere Einzelheiten über die Vorbereitungsmaßnahme und die Prüfungsanforderungen sowie Kosten können einer Fachinformation entnommen werden, die über die Internetadresse [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) unter Berufsbildung eingesehen und ausgedruckt werden kann.

Interessierte, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und an der Fortbildung und Prüfung teilnehmen möchten, melden sich spätestens bis zum 27.04.2012 bei der Landwirtschaftskammer NRW, Referat 12, Berufsbildung, Fachschulen, Nevinghoff 40, 48147 Münster, Tel. 02 51 - 2376 306, Mail: [Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de](mailto:Bernhard.Halbuer@lwk.nrw.de).

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

**236**

### **Bundesgerichtshof zur Auskunftspflicht von Wasserversorgern**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Ende Januar 2012 seinen Beschluss vom 18.10.2011 (Az. KVR 9/11 Vorinstanz: OLG Düsseldorf) veröffentlicht. Nach diesem Beschluss ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Trinkwasser auf der Grundlage eines Anschluss- und Benutzungszwangs und einer Wassergebührensatzung liefert, jedenfalls ein Unternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und deshalb nach dieser Vorschrift zur Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Um Informationen über Entgelte, Kosten und Erlöse in möglichen Vergleichsgebieten zu erlangen, erließ das Bundeskartellamt Auskunftsbeschlüsse gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 GWB gegen 45 Trinkwasserversorgungsunternehmen, darunter ein Zweckverband, der für die Versorgung mit Trinkwasser Wassergebühren auf der Grundlage einer kommunalen Gebührensatzung erhebt. Der Zweckverband legte gegen den Auskunftsbeschluss Beschwerde ein. Das OLG Düsseldorf ordnete mit Beschluss vom 08.12.2010 (Az. VI-2 Kart 1/10 (V)) auf Antrag des Zweckverbandes gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 3 GWB die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an.

Es bestanden nach dem OLG Düsseldorf ersthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Auskunftsbeschlusses, weil der Zweckverband so das OLG Düsseldorf nicht als Unternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GWB anzusehen sei. Die Versorgungstätigkeit des Zweckverbandes sei so das OLG Düsseldorf als hoheitlich zu qualifizieren und damit dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entzogen. Hiergegen legte das Bundeskartellamt Beschwerde ein.

Nach dem BGH können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts „Unternehmen“ im Sinne des Kartellrechts sein, wenn und soweit sie wirtschaftlich tätig sind. Das ist aber nach dem BGH nicht der Fall, wenn die Körperschaft ihre Leistungsbeziehungen zu den Abnehmern öffentlich-rechtlich organisiert also etwa durch eine öffentlich-rechtliche Satzung geregelt hat, denn dann ist sie nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 26.10.1961 KZR 1/61, BGHZ 36, 91, 101; BGH, Urteil vom 25.6.1964 KZR 4/63, GRUR 1965, 110, 114) grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entzogen.

Dieses schließt nach dem BGH aber nicht aus, dass ein Wasserversorger, der sein Leistungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet hat, als „Unternehmen“ im Sinne des § 59 Abs. 1 GWB angesehen werden kann. Denn der im Kartellrecht geltende funktionale Unternehmensbegriff ist nach dem BGH „relativ“ zu verstehen (Anmerkung: d.h. wohl bezogen auf jeweilige in Rede stehende Vorschrift im GWB und ihrem speziellen Regelungsgehalt auszulegen und anzuwenden).

Danach ist ein Wasserversorger, auch wenn er in Bezug zu seinen Abnehmern in den Formen des öffentlichen Rechts tätig ist, jedenfalls ein „Unternehmen“ im Sinne des § 59 Abs. 1 GWB. Denn mit dieser Vorschrift soll nach dem BGH sichergestellt werden, dass sich die Kartellbehörden ausreichende Informationen beschaffen können, um ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Dazu komme es im vorliegenden Zusammenhang darauf an, dass die Behörden Aufschluss über die Erlöse und Kosten von Wasserversorgern erhalten, die mit demjenigen Unternehmen, dessen Preisgestaltung untersucht werden solle gleichartig sind im Sinne des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB in der Fassung der 5. GWB-Novelle 1990 (vgl. BGH, Beschluss vom 2.2.2010 KVR 66/08 BGHZ 184, 168ff. Wasserpreise Wetzlar).

Dagegen geht es nicht darum so der BGH die Angemessenheit der Wasserpreise des in den Formen des öffentlichen Rechts tätigen Wasserversorgers zu überprüfen. Eine Auskunft könne deshalb unabhängig davon erteilt werden, ob der jeweilige Wasserversorger sein Leistungsverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet habe. Seine öffentlich-rechtliche Tätigkeit werde dadurch nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil stehe er insoweit auf einer Stufe mit allen anderen Wasserversorgern, die ebenfalls zu Auskünften nach § 59 Abs. 1 GWB verpflichtet seien.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Der BGH hat zumindest in seinem Beschluss vom 18.11.2011 (Az.: KVR 9/11) klargestellt, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die ihre Leistungsbeziehungen zu den Abnehmern öffentlich-rechtlich organisiert hat (Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang, Wassergebührensatzung) nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 26.10.1961 KZR 1/61, BGHZ 36, 91, 101; BGH, Urteil vom 25.6.1964 KZR 4/63, GRUR 1965, 110, 114) grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entzogen ist.

Dieses entspricht auch dem verfassungsrechtlichen System der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) in der Bundesrepublik Deutschland, denn öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse auf der Grundlage von kommunalen Satzungen sowie die Rechtmäßigkeit von Gebührensatzungen werden durch die Verwaltungsgerichte also die Gerichtsbarkeit und nicht durch die Exekutive überprüft. Insoweit steht dem Bürger als Benutzer der öffentlich-rechtlich organisierten Wasserversorgungseinrichtung und als Gebührenschuldner jederzeit der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die Verwaltungsgerichte befinden dann darüber, ob ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung rechtmäßig ist (hierzu zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 14.4.2011 Az.: 15 A 60/11 abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) oder ob die erhobene Wassergebühr rechtmäßig ist. Die Verwaltungsgerichte haben damit auch allein die Befugnis eine Wassergebührensatzung z.B. wegen Verstoßes gegen das Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes für rechtswidrig zu erklären und den Wassergebührenbescheid aufzuhe-

ben, den der Bürger durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten hat.

Az.: II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2012

## **237 Verfassungsmäßigkeit des § 61 a Landeswassergesetz NRW**

Der parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW hat mit Datum vom 03.02.2012 ein Gutachten zu § 61 a Landeswassergesetz NRW herausgegeben. Das Gutachten wurde von der Fraktion „Die Linke“ im Landtag NRW zu der Frage erbeten, ob im Hinblick auf die Vorschrift des § 61 a Landeswassergesetz NRW nach dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes am 01.03.2010 noch eine Regelungsbefugnis des Landes NRW besteht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Landesgesetzgeber keine Regelungsbefugnis mehr hat, weil in § 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes seit dem 01.03.2010 geregelt worden ist, dass Betreiber von Abwasseranlagen, wozu auch Abwasserleitungen gehören, deren Funktionstüchtigkeit zu überwachen hat.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle des StGB NRW überzeugt das Gutachten nicht. In dem Gutachten bleibt völlig unberücksichtigt, dass der Bundesgesetzgeber das Wasserhaushaltsgesetz am 14.10.2011 erneut geändert hat (Bundesgesetzblatt I 2011, S. 1986 ff). Nunmehr ist in § 23 Abs. 3 WHG ausdrücklich bundesgesetzlich klargestellt worden, dass so lange und so weit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (u.a. nach § 61 Abs. 3 WHG) keinen Gebrauch gemacht hat, die Landesregierungen ermächtigt sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen (siehe hierzu auch: Mitteilungen im StGB NRW Januar 2012 Nr. 96).

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW April 2012

## **238 Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz tritt am 01.06.2012 in Kraft**

Am 29. Februar 2012 ist im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz als Nachfolgegesetz zum heutigen Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz verkündet worden (BGBl I 2012 S. 212 ff). Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz wird am 01.06.2012 in Kraft treten. Im Wesentlichen kann im Hinblick auf das neue Gesetz zurzeit auf Folgendes hingewiesen werden:

### **1. Inhalt des gesamten Gesetzeswerks**

Das Gesetz zur Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts besteht aus 6 Artikeln, wobei Art. 6 das Inkrafttreten des Gesetzes regelt.

Artikel 1 beinhaltet das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG) als Nachfolgegesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Im Gegensatz zum österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2011 enthält das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz in seinem Gesetzestitel „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG)“ keinen Hinweis mehr darauf,

dass das Gesetz die ordnungsgemäße, schadlose sowie umweltgerechte Abfallentsorgung regelt.

Außerdem beinhaltet das Gesetz folgende weiteren Änderungen:

Art. 2 : Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Art. 3: Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Art. 4: Änderung des Batteriegesetzes

Art. 5: Folgeänderungen von 44 weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen

Die Folgeänderungen (Art. 5) sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Paragraphen im KrWG im Vergleich zum KRW-/AbfG geändert haben. So sind z.B. die Abfallüberlassungspflichten nunmehr im § 17 KrWG geregelt (heute: § 13 KrW-/AbfG).

## 2. Begriffsbestimmungen (§ 3 KrWG)

In § 3 KrWG werden in 28 Absätzen alle Begriffe gesetzlich definiert, die im Gesetz verwendet werden. Hierzu gehören z.B. die Begriffe „Bioabfälle“ (§ 3 Abs. 7 KrWG), Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG), Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG), gemeinnützige Sammlung (§ 3 Abs. 17 KrWG), gewerbliche Sammlung (§ 3 Abs. 18 KrWG), Kreislaufwirtschaft (§ 3 Abs. 19 KrWG).

Abfälle sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG jedenfalls alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Korrespondierend hierzu wird in § 4 KrWG (Nebenprodukte) die Abgrenzung zwischen Produkt und Abfall und in § 5 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft geregelt.

### 2.1 „Abfall zur Beseitigung“ und Abfall zur Verwertung“

In § 3 Absatz 1 Satz 2 KrWG werden „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfälle zur Verwertung“ weiterhin wie bisher abgegrenzt. „Abfälle zur Verwertung“ sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind „Abfälle zur Beseitigung“. Dieses wird die praktische Handhabung nicht verbessern. Auch die nicht abschließende Anlage 1 (Beseitigungsverfahren) und Anlage 2 (Verwertungsverfahren) zum KrWG bieten hier wenig Hilfestellung. Wünschenswert wäre eine klare Abgrenzung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gewesen, dass Abfall dann als „Abfall zur Beseitigung“ einzustufen ist, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger einen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertungsweg nicht nachweisbar darlegen kann. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 1.12.2005 (Az.: 10 C 4.04, NVwZ 2006, S. 589ff., S. 592) herausgearbeitet, dass Abfall anfällt, wenn erstmals die Begriffsmerkmale nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt sind. Dabei beschreibt § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ein tatsächliches Geschehen, das dem Anfall des Abfalls nachfolgt. Fällt Abfall an, so muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger prüfen, ob eine Verwertung des Abfalls in Betracht kommt oder nicht. Ist zum Zeitpunkt der Ab-

gabe des Abfalls ein schlüssiger und zugleich nachvollziehbarer Verwertungsweg nicht sichergestellt und ist die Abfallfraktion mangels Marktgängigkeit unverkäuflich und müsste für die Abnahme des Abfalls sogar regelmäßig ein Entgelt bezahlt werden, dann liegt Abfall zur Beseitigung vor.

Ebenso wurde es in § 7 Abs. 1 KrWG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) versäumt klarzustellen, dass eine Abfallfraktion als „Abfall zur Beseitigung“ anzusehen ist, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger einen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertungsweg nicht nachweisen kann (vgl. VGH BW, Urteil vom 27.3.2007 Az.: 10 S 2221/05 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 Az.: 14 A 3731/06).

## 2.2 Vermischungsverbot (§ 9 KrWG)

Schließlich findet sich auch in § 9 KrWG (Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung/Vermischungsverbot) keine Regelung dahin, dass das Vermischen von „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ unzulässig ist. Verboten ist nach § 9 Abs. 1 KrWG lediglich die Vermischung (einschließlich der Verdünnung) gefährlicher Abfälle (§ 3 Abs. 5 KrWG; Sternchen-Abfälle nach der AVV) mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien. Ein grundsätzliches Vermischungsverbot für „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfall zur Verwertung“ wäre sinnvoll gewesen, weil in der Praxis immer wieder festzustellen ist, dass insbesondere bei gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern „Abfälle zur Beseitigung“ über den Abfallbehälter mit „Abfällen zur Verwertung“ entsorgt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 Az.: 14 A 3731/06). Damit hat der Bundesgesetzgeber die Chance vergeben, in Anknüpfung an die obergerichtliche Rechtsprechung die Verwertung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen nachhaltig voranzubringen und Scheinverwertungen abzustellen. Es besteht damit lediglich die schlichte gesetzliche Vorgabe, dass nach § 9 Abs. 1 KrWG Abfälle getrennt zu halten sind, soweit dieses nach den Maßgaben des § 7 Abs. 2 KrWG (Pflicht zur Abfallverwertung), § 7 Abs. 3 KrWG (Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos sein) sowie § 7 Abs. 4 KrWG (Maßgaben zur Erfüllung der Verwertungspflicht) und § 8 Abs. 1 KrWG (hochwertige Verwertung ist anzustreben) erforderlich ist, was in der Praxis kaum eine spürbar verbesserte Getrennthaltung befördern wird. Für die Vollzugspraxis muss somit weiterhin auf die ergangene Rechtsprechung und die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zurückgegriffen werden. Die Gewerbeabfall-Verordnung gilt weiterhin fort (Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts).

## 3. Fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)

In § 6 KrWG wird der europarechtlich vorgegebene fünfstufige Abfallbegriff umgesetzt (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung). In dieser Rangfolge stehen Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 KrWG). In der Anlage 4 zum KrWG werden immerhin Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach § 33 KrWG (Abfallvermeidungs-

programme) genannt. Im Übrigen hat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG diejenige Maßnahme den Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für diese Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist dabei der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Insbesondere sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KrWG zu berücksichtigen: die zu erwartenden Emissionen, das Maß der Schonung der natürlichen Rohstoffreserven, die einzusetzende und die zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen. Es wird sich zeigen müssen, ob diese Vorgaben auch dahin zu verstehen sind, dass Abfälle nicht unnötig hin und her transportiert werden, wenn am Ende lediglich wieder ein Verbrennungsvorgang steht, denn auch moderne Müllverbrennungsanlagen nutzen die Energie aus Abfällen, um etwa Strom zu erzeugen oder mit Abwärme Fernwärmenetze zu beliefern (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.1.2006 Az.: 7 ME 136/05 - ; OVG NRW, Beschluss vom 4.7.2007 Az.: 14 A 3923/94 zur energetischen Verwertung von benutzten Einwegwindeln).

#### 4. Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG)

In § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG wird das Postulat der hochwertigen Verwertung zwar erwähnt. Allerdings ist eine hochwertige Verwertung lediglich anzustreben, so dass die hochwertige Verwertung mehr ein Ziel und weniger eine zu erfüllende Maßgabe darstellt. § 8 Abs. 3 KrWG sieht zumindest vor, dass bei der energetischen Verwertung der Heizwert der Abfälle zur energetischen Verwertung (ohne Vermischung mit anderen Stoffen) 11.000 kJ/kg erreichen muss, damit die energetische Verwertung mit der stofflichen Verwertung als gleichrangig angesehen werden kann.

Hierin kommt zum einen die Abgrenzung zur stofflichen Verwertung (Recycling) von Abfällen zum Ausdruck. Zum anderen wird aber auch Vorsorge dafür getroffen, dass lediglich hochkalorische Abfälle (ohne Vermischung mit anderen Stoffen) den Weg einer energetischen Verwertung gehen sollen.

Das Heizwertkriterium dient der Absicherung der stofflichen Verwertung, welche insbesondere das Ziel hat, natürliche Rohstoffreserven zu schonen und zurückgewonnene Rohstoffe aus Abfällen wieder zu nutzen. Eine solche Absicherung ist als erforderlich anzusehen, weil anderenfalls die Gefahr besteht, dass Abfälle jedweder Art einem „Verbrennungsvorgang“ zugeführt werden, der dann als energetische oder rohstoffliche Verwertung bezeichnet wird. Auch deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17.4.2007 Az.: 7 C 7.06) in der Vergangenheit deutlich herausgestellt, dass nicht jede Verbrennung von Abfällen eine energetische Verwertung darstellt.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2012

Das am 1.6.2012 in Kraft tretende Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) regelt in den §§ 7, 15 und 20 KrWG die Pflichten der Abfallbesitzer/-erzeuger und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

#### 1. Pflichten der Abfallbesitzer/-erzeuger

Die Pflichten der Abfallbesitzer (§ 3 Absatz 9 KrWG) und der Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) zur Abfallvermeidung finden sich in § 7 Abs. 1 KrWG, zur Abfallverwertung in § 7 Abs. 2 KrWG und zur Abfallbeseitigung in § 15 KrWG.

Die Pflicht zur Abfallvermeidung wird in § 7 Abs. 1 KrWG lediglich im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz konkretisiert (§ 13 KrWG), wobei das BImSchG maßgebend sein soll. Im Übrigen wird lediglich auf den Inhalt von Rechtsverordnungen verwiesen, die nach den §§ 24, 25 KrWG (Produktverantwortung) zukünftig erlassen werden.

Die Pflicht zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung besteht für den Abfallbesitzer/-erzeuger, soweit keine Abfallüberlassungspflichten (§ 17 Abs. 1 KrWG) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestehen (§ 20 KrWG).

#### 2. Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben nach § 20 Abs. 1 KrWG die umfassende Abfallentsorgungspflicht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Die Befugnis zum Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht besteht lediglich unter den in § 20 Abs. 2 KrWG genannten Voraussetzungen. Schließlich sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin für die Entsorgung von illegal abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Rahmen ihrer Abfallentsorgungspflicht zuständig (§ 20 Abs. 3 KrWG).

#### 3. Abfallüberlassungspflichten (§ 17 KrWG)

Die Abfallüberlassungspflichten werden in § 17 KrWG und die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 20 KrWG einer Regelung zugeführt.

##### 3.1 Private Haushaltungen

Bei den Abfallüberlassungspflichten wird weiterhin beibehalten, dass die privaten Haushaltungen (vgl. zum Begriff: § 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung sowie BVerwG, Urteil vom 7.8.2008 Az.: 7 C 51.07 Ferienwohnung = privater Haushalt; BVerwG, Urteil vom 27.4.2006 Az.: 7 C 10.05 kleine Altenwohnung in Seniorenwohnanlage privater Haushalt alle „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“) den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern alle „Abfälle zur Beseitigung“ und alle „Abfälle zur Verwertung“ zu überlassen haben, soweit die

privaten Haushaltungen zu einer Verwertung auf dem Grundstück auf dem sie anfallen nicht in der Lage sind oder eine solche Verwertung nicht beabsichtigt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Insoweit ist gesetzgeberisch in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.6.2009 Az.: 7 C 16.08 NVwZ 2009, S. 1292ff., OVG BB, Beschluss vom 21.12.2009 Az.: 11 S 50.08; OVG HH, Beschluss vom 8.7.2008 Az.: 1 BS 91/08 - ; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.6.2003 Az.: 9 ME 1/03 NVwZ-RR 2004, S. 175; VGH BW, Urteil vom 21.7.1998 Az.: 10 S 2614/97 NVwZ 1998, S. 1200ff.) klargestellt worden, dass der private Haushalt selbst und zwar ohne eine Abgabe der Abfälle an Dritte eine persönliche Eigenverwertung der verwertbaren Abfälle (z.B. durch Eigenkompostierung von Bioabfällen) auf dem Grundstück vornehmen muss, das der privaten Lebensführung dient und auf welchem die Abfälle angefallen sind.

Möglich ist lediglich, dass vor der Bereitstellung der Abfälle zur Abholung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Dritter dem privaten Haushalt bei der satzungskonformen Getrennthaltung der Abfälle hilft, wobei der Dritte wegen der bestehenden Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG aber gerade nicht berechtigt ist, die Abfälle mitzunehmen, denn die Abgabe von verwertbaren Abfällen an Dritte ist bei bestehender Abfallüberlassungspflicht unzulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2007 Az.: 7 C 42.07 DVBl. 2008, S. 317; VGH BW, Urteil vom 27.3.2007 Az.: 10 S 1684/96; OVG NRW, Urteil vom 11.9.2008 Az.: 20 A 1661/06; OVG NRW, Beschluss vom 8.7.2009 Az.: 20 B 180/08 - ).

Allerdings wird diese Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte durch die Zulassung von gewerblichen Abfallsammlungen (§§ 17 Abs. 2, Abs. 3 KrWG) durchlöchert, was einer geordneten, verlässlichen und in jedem Winkel des Gemeindegebietes gleich kostenden öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung mehr als abträglich ist und die Gefahr eines erheblichen Anstiegs der Abfallgebühren nach sich zieht. Dieses gilt insbesondere dann, wenn den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch gewerbliche Sammlungen erlösträchtige verwertbare Abfälle entzogen werden. Denn dann fehlen die Erlöse, um die hohen Kosten der Abfallentsorgung teilweise zu decken, so dass das geldliche Aufkommen bei den Abfallgebühren steigen muss. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Kommunalabgabengesetzen stolz darauf sein, dass eine vorbildliche gebührenfinanzierte öffentliche (kommunale) Abfallentsorgung besteht, die nicht auf eine Abfallentsorgung nach Kassenlage oder dem jeweiligen Verwertungserlös ausgerichtet ist.

### 3.2 Andere Abfallbesitzer/-erzeuger

Bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist weiterhin eine Abfallüberlassungspflicht für „Abfälle zur Beseitigung“ an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgesehen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG-Entwurf), so dass sich insoweit keine Änderung der Rechtslage ergibt. Auch die Gewerbeabfall-Verordnung gilt fort (Art. 5 Abs.

23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007 Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 1.12.2005 Az.: 10 C 4.04 UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.2.2005 Az.: 7 C 25.03 UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 Az.: 14 A 3731/06) gilt auch weiterhin, dass es keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgungseinrichtung gibt, d.h. „Abfälle zur Beseitigung“ sind den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.

Insoweit muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger auch weiterhin eine Pflicht-Restmülltonne nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V.m. § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung in Benutzung nehmen, wenn er die Vermutung nicht widerlegen kann, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007 Az.: 1 BvR 1290/05 ; BVerwG, Beschluss vom 1.12.2005 Az.: 10 C 4.04 UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.2.2005 Az.: 7 C 25.03 UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 Az.: 14 A 3731/06). Außerdem muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger für die bei ihm anfallenden und nicht überlassungspflichtigen „Abfälle zur Verwertung“ einen schlüssigen und nachvollziehbaren Verwertungsweg aufzeigen. Hierzu gehört auch, dass er darlegen kann, wo genau seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) verwertet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.4.2008 Az.: 9 BN 4.07 BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 Az.: 10 C 4.04 - ; VGH BW, Urteil vom 27.3.2007 Az.: 10 S 2221/03).

Ebenso muss für die konkrete Abfallfraktion, die „Abfall zur Verwertung“ sein soll, erläutert werden, ob eine stoffliche oder eine energetische Verwertung durchgeführt wird bzw. und dass die Anforderungen der Gewerbeabfall-Verordnung eingehalten werden. Schließlich kann nach dem Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 11.11.2011 Az.: 9 B 41/11) auch die Erhebung einer Grundgebühr im Rahmen der Erhebung der Abfallgebühr für die Pflicht-Restmülltonne dazu dienen, Scheinverwertungen abzustellen und die Verwertung von gewerblichen Abfällen zu fördern. Zugleich dient die Grundgebühr aber auch dazu, die Vorhaltekosten abzudecken, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht vorsehen kann, welche Abfallmengen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger überlassen werden.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2012

## 240

### Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz und gewerbliche Abfallsammlung

In dem am 01.06.2012 in Kraft tretenden Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gewerbliche Abfallsammlungen vorgesehen. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG bestimmt insoweit, dass die Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern



(Stadt/Gemeinde) nicht für Abfälle besteht, die durch eine gewerbliche Sammlung (§ 3 Abs. 18 KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen der gewerblichen Sammlung nicht entgegenstehen.

#### 1. Generelle Unzulässigkeit von gewerblichen Sammlungen

§ 17 Abs. 3 Satz 2 KRWG stellt generell klar, dass gewerbliche Sammlungen und ebenso gemeinnützige Sammlungen (§ 3 Abs. 17 KRWG, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KrWG) von vornherein unzulässig sind für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen, womit zugleich auch beinhaltet ist, dass eine gewerbliche Sammlung von „Abfällen zur Beseitigung“ unzulässig ist, d.h. eine gewerbliche Restmülltonne ist gesetzlich ausgeschlossen. Gleichfalls ist eine gewerbliche Sammlung und ebenso eine gemeinnützige Sammlung für gefährliche Abfälle (§ 3 Nr. 5 KRWG; Sternchen-Abfälle nach der AVV) unzulässig.

Außerdem ist durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts auch der § 9 Abs. 9 ElektroG geändert worden. Dort ist nunmehr bestimmt, dass die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 9 Abs. 1 ElektroG ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Verreiber und Hersteller durchzuführen ist.

#### 2. Anzeigepflicht (§ 18 KRWG)

Sowohl für gewerbliche Abfallsammlungen als auch für gemeinnützige Sammlungen wird in § 18 Abs. 1 KrWG eine verbindliche Anzeigepflicht vorgesehen. Dabei muss spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Sammlung (ihrem Beginn) der Träger der Sammlung bei der zuständigen Behörde die Anzeige tätigen und entsprechende Angaben machen (§ 18 Abs. 2 KRWG für gewerbliche Sammlungen und § 18 Abs. 3 für gemeinnützige Sammlungen). Insbesondere muss die zuständige Behörde bei der gewerblichen Sammlung prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit wird sichergestellt, dass diese Prüfung zeitlich vor Beginn der gewerblichen Sammlung erfolgen kann. Wird eine gewerbliche Sammlung ohne vorherige Anzeige durchgeführt, ist sie als unzulässig anzusehen. In diesem Fall entfällt dann auch die Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte gegenüber der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KRWG).

#### 3. Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 3 KRWG)

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KRWG stehen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KRWG eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesem beauftragten Dritten ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KRWG anzunehmen, wenn die Erfüllung der nach § 20 KRWG bestehenden Entsorgungspflichten „zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen“ verhindert oder die Planungssicherheit und die Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KRWG wiederum anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KRWG) oder die Stabilität des Gebührenhaushalts des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet wird (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KRWG), oder die diskriminierungsfreie Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen erheblich erschwert oder unterlaufen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KRWG).

#### 4. Entfallen des Schutzes für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Gleichwohl regelt § 17 Abs. 3 Satz 4 bis 6 KRWG, dass der Schutz für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wieder entfällt, wenn der gewerbliche Sammler das „bessere Erfassungssystem“ anbietet. Nach § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG entfällt der Schutz nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 KRWG, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder geplante Leistung. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind nach § 17 Abs. 3 Satz 5 KRWG sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der Qualität und der Effizienz, des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus der Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrunde zu legen. Dabei sind nach § 17 Abs. 3 Satz 6 KRWG bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit solche Leistungen nicht zu berücksichtigen, die über die unmittelbare Sammlung und Verwertungsleistung hinausgehen, wozu insbesondere Entgeltzahlungen gehören.

Dennoch bietet diese im Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag gefundene Kompromissregelung eine tragfähige Grundlage dafür, dass ein „vermeintlich besseres Erfassungssystem“ des gewerblichen Sammlers nicht schnell zu teuer und deshalb aus Kostengründen eingestellt wird, insbesondere dann, wenn wie die Erfahrungspraxis gezeigt hat die Verwertungserlöse in den Keller gehen, d.h. die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich ändern. Ebenso bleiben Entgeltzahlungen des gewerblichen Sammlers sowie sonstige Müllsortierungsleistungen auf dem Grundstück der privaten Haushalte (z.B. in Großwohnanlagen) außer Betracht. Damit wird sichergestellt, dass der gewerbliche Sammler seine

Leistung nicht mit Zusatzleistungen aufwerten darf, die mit der unmittelbaren Leistung der Erfassung verwertbarer Abfälle nicht im Zusammenhang stehen. Dieses ist auch erforderlich, weil anderenfalls der gewerbliche Sammler, von vornherein eine „Luxusleistung“ anbieten könnte, obwohl er genau weiß, dass er diese betriebswirtschaftlich bei einem Erlöseinbruch nicht durchhalten kann. Insoweit wird verhindert, dass mit angeblichen „Luxusleistungen“, dass bestehende, funktionstüchtige Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers massiv beeinträchtigt wird und im Endergebnis überhaupt kein funktionierendes Erfassungssystem mehr vorhanden ist, was der sog. Kreislaufwirtschaft und der Entsorgungssicherheit abträglich wäre.

Außerdem stellt die Formulierung in § 17 Abs. 3 Satz 5 KrWG, wonach die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit aus der Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilen ist, sicher, dass es für den Leistungsvergleich nicht allein auf die vom Sammler gegebenenfalls gezielt ausgesuchten Erfassungsgebiete ankommt, in denen z.B. wegen der verdichteten Bebauungsstruktur in kurzer Zeit ein hohes Aufkommen an verwertbaren Abfällen erfasst werden kann. Vielmehr muss die gewerbliche Sammlung auch eine Erfassung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) und in nicht verdichteten Bebauungsstrukturen gewährleisten können. Dabei liegt die Darlegungs- und Beweislast für die höhere Leistungsfähigkeit der gewerblichen Sammlung beim Träger der Sammlung, also bei dem gewerblichen Sammler.

Schlussendlich entfällt der Schutz vor gewerblichen Sammlungen nach § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG nicht im Fall des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG („diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen würde“). Hierdurch wird sichergestellt, dass vertragliche Regelungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einem privaten Dritten (privaten Entsorgungsunternehmen) nicht durch gewerbliche Sammlungen unterlaufen werden können. Insoweit wird auch die private Entsorgungswirtschaft als Vertragspartner eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geschützt.

#### 5. Sicherheitsleistung (§ 18 Abs. 6 KrWG)

Nach § 18 Abs. 6 Satz 2 und 3 KrWG kann die zuständige Behörde dem gewerblichen Sammler eine Sicherheitsleistung auferlegen, damit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Erstattungsanspruch gegen den gewerblichen Sammler hat, wenn dieser die gewerbliche Sammlung vorzeitig einstellt oder anders ausführt als angezeigt worden ist.

#### 6. Bestandschutzklausel für bestehende gewerbliche Sammlungen

In § 18 Abs. 7 KrWG wird eine Bestandschutz-Regelung für gewerbliche Sammlungen getroffen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KrWG (1.6.2012) bestanden haben. Nach § 18 Abs. 7 KrWG ist insbesondere ein schutzwürdiges Vertrauen des Trägers einer Sammlung auf ihre weitere Durchführung zu beachten, wenn die gewerbliche Sammlung die Funktionstüchtigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftrag-

ten Dritten oder eine auf der Grundlage einer Rechtsverordnung eingerichteten Rücknahmesystems bislang nicht gefährdet hat.

In Anbetracht dieser Bestandschutz-Regelung empfiehlt es sich für die Städte und Gemeinden gemeinsam mit den Kreis in seiner Funktion als unterer Abfallwirtschaftsbehörde zu prüfen, ob noch vor dem Inkrafttreten des KrWG bestehende gewerbliche Sammlungen untersagt werden müssen, wenn diese gegenwärtig insbesondere die Funktionstüchtigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gefährden.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2012

## 241

### Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wertstofftonne

Das am 01.06.2012 in Kraft tretende Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt in § 14 Abs. 1 KrWG, dass spätestens ab dem 1.1.2015 Abfälle aus Papier, Metall, Kunststoff und Glas getrennt zum Zwecke des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings (§ 3 Nr. 25 KrWG) zu sammeln sind. § 14 KrWG gibt zugleich vor, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Nr. 24 KrWG) und das Recycling von Siedlungsabfällen spätestens ab dem 1.1.2020 mindestens 65 % betragen soll.

In diesem Zusammenhang ist auch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG zu sehen. Hiernach kann eine Getrenntsammlung von Abfällen in einer sog. Wertstofftonne oder durch eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgegeben werden, wobei die näheren Einzelheiten zeitlich später durch den Erlass einer Rechtsverordnung oder in einem weiteren (Wertstoff)Gesetz geregelt werden können.

Das Bundesumweltministerium hat angekündigt, erste Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz oder eine Wertstoffverordnung demnächst bekannt zu geben.

Angelegt ist in § 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG jedenfalls nach dem Wortlaut, dass sog. Wertstoffe mit auf gleichem Weg zu verwertenden Erzeugnissen gemeinsam erfasst werden können, die einer verordneten Rücknahme nach § 25 KrWG unterliegen. Damit wäre eine „Aufrüstung“ der Erfassung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der Verpackungs-Verordnung in der gelben Tonne/dem gelben Sack um sog. stoffgleiche Nichtverpackungen eine denkbare Variante. Die Wertstofftonne gehört gleichwohl systematisch in den Pflichtenkatalog der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, denn diesen wird in § 20 KrWG die umfassende Pflicht auferlegt, eine verlässliche und umweltverträgliche öffentlich-rechtliche Entsorgungsinfrastuktur flächendeckend in jedem Winkel des Gemeindegebietes zu einem für alle Benutzer gleichen Gebührentarif sicherzustellen. Im Rahmen dieser Entsorgungsinfrastuktur ist zugleich sicherzustellen, welche Abfälle verwertet und welche beseitigt werden (§ 20 Abs. 1 KrWG).

Für eine Verortung der Wertstofftonne bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern spricht außerdem, dass eine geordnete und systematische Erfassung von verwertbaren

Abfällen aus privaten Haushaltungen erfolgen muss. Insofern zeigen die kommunale Altpapiererfassung und die Bioabfallererfassung aus privaten Haushaltungen nachdrücklich wie eine getrennte Erfassung von verwertbaren Abfällen in geordneten und verlässlichen Strukturen funktioniert und zwar unabhängig vom jeweiligen Marktpreis für die verwertbaren Abfälle. Eine privatisierte Wertstofftonne würde bei sinkenden Verwertungserlösen keine Sicherheit dafür bieten, dass die Erfassung fortgesetzt wird bzw. in jedem Winkel des Gemeindegebietes weiterhin angeboten wird, wenn kein verlässliches Finanzierungssystem etabliert wird. Unabhängig davon bedarf es bei einer Wertstofftonne keines übergeordneten Systembetreibers, sondern die Stadt, Gemeinde oder der Landkreis erfassen die verwertbaren Abfälle mit einem eigenen Fuhrpark oder durch die Einschaltung eines privaten Entsorgungsunternehmens als technischen Erfüllungsgehilfen (§ 22 KrWG) und die sich daran anschließende Verwertung erfolgt gemeinsam mit der privaten Entsorgungswirtschaft in für alle Beteiligten verlässlichen gebührenfinanzierten Finanzierungsstrukturen.

Im Vorfeld muss schließlich sorgfältig geprüft werden, welche Abfälle überhaupt in einer Wertstofftonne erfasst werden können, weil es im Hinblick auf die Verwertung entscheidend darauf ankommt, dass sich die in der Wertstofftonne erfassten Abfälle nicht untereinander derartig verschmutzen, so dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht mehr sichergestellt ist.

Nach dem Planspiel beim Umweltbundesamt im Jahr 2011 ist bislang vorgezeichnet, dass in einer Wertstofftonne nur sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff erfasst werden sollen.

Nicht über die Wertstofftonne erfasst werden sollen: Batterien, Elektrogeräte, Gummi, Holz, Glas, Papier/Pappe/Karton und Textilien. Bei den kleinen Elektro-Altgeräten besteht insbesondere das Problem, dass Energiesparlampen wegen des in ihnen enthaltenen Quecksilbers in eine gesonderte Entsorgungsschiene wie z.B. das Schadstoffmobil gehören und bei der Erfassung von Elektrokleingeräten in einer Wertstofftonne auch die Energiesparlampen dort landen könnten, was nicht gewollt sein kann.

Weiterhin kommt es insbesondere im Hinblick auf eine schadlose Verwertung darauf an, dass in der Wertstofftonne keine Abfälle erfasst werden, die z.B. aufgrund ihrer Alters und/oder ihrer vorzufindenden Materialbeschaffenheit einer Verwertung nicht mehr zugänglich sind und deshalb von vornherein in die Beseitigungsschiene gehören.

Kreislaufwirtschaft heißt nicht Abfälle getrennt zu erfassen, dann im Kreis umher zu fahren und diese schließlich einem Verbrennungsvorgang zuzuführen, denn auch der Inhalt der Restmülltonne wird verbrannt. Insofern muss Klarheit darüber geschaffen werden, was etwa mit den stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff genau verwertungstechnisch geschehen soll. Gerade beim Kunststoff,

der bekannter Weise Erdöl in anderer Form ist, müssen demnach die ordnungsgemäßen, schadlosen sowie hochwertigen Verwertungsverfahren nachvollziehbar auf den Tisch gelegt werden. Transparenz bis zum Verwertungserfolg ist hier gefragt.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2012

## 242 Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz und Bioabfall

Das am 1.6.2012 in Kraft tretende Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt in § 11 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung und getrennte Sammlung im Hinblick auf Bioabfälle (§ 3 Nr. 7 KrWG), die einer Abfallüberlassung nach § 17 KrWG unterliegen, spätestens ab dem 1.1.2015. In Art. 22 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Bioabfall) findet sich keine Frist, sondern nur die Vorgabe zur Förderung der getrennten Bioabfall-Erfassung. Im Hinblick auf die getrennte Erfassung von Bioabfällen muss jedenfalls die Organisationshoheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) beachtet werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben in den vergangenen 20 Jahren die getrennte Bioabfallererfassung und -verwertung vielerorts bereits eingeführt und nachhaltig vorangebracht.

Gleichwohl haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Verwaltungsgerichte auch Schranken aufgezeigt bekommen. Hierzu gehört unter anderem, dass das OVG NRW (Urteil vom 10.8.1998 Az.: 9 A 22 A 5429/96 StGRat NRW 1998, S. 304) vorgegeben hat, dass einem Abfallbesitzer keine Biotonne aufgezwungen werden kann, wenn dieser lediglich wenige tierische Knochen als Essensreste pro Woche zu entsorgen hat, die auch in ein Bioabfallsäckchen passen würden. Hieraus ergaben sich neue Problemstände für die Finanzierung der Biotonne, denn ein geringer Anschlussgrad an die Biotonne bedeutet auch, dass diese wegen der erheblichen Vorhaltekosten (Fixkosten) für den Nutzer sehr teuer wird.

Dieses Problemfeld wurde erst dadurch entschärft, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20.12.2000 (Az.: 11 C 7.00) die Querfinanzierung der Kosten der Biotonne über eine einheitliche Abfallgebühr für das Restmüllgefäß für zulässig erklärt hat und auch die übrige obergerichtliche Rechtsprechung im Nachgang dieser Linie folgte (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5.12.2003 Az.: 9 A 1768/02-) sowie in § 9 Abs. 2 Satz 5 und 7 LabfG NRW seit dem 1.1.1999 ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Biotonne entweder über eine einheitliche Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden kann oder über die Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß querfinanziert und lediglich mit einer nicht kostendeckenden Sondergebühr belegt werden kann. Eine kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne ist deshalb nicht erforderlich.

Az.: II/2 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2012